

# Stadt Obernkirchen

Landkreis Schaumburg

## 36. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Begründung

- Teil A**    **Begründung – allgemeiner Teil**  
*geänderte Passagen sind gekennzeichnet (punktiert unterstrichen)*
- Teil B**    **Begründung - Umweltbericht**  
*unverändert, dieser Ausfertigung nicht beigelegt*

**Ausfertigung zum Feststellungsbeschluss**

**Juni 2011**



## Inhaltsverzeichnis

<b>TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)</b> .....	<b>1</b>
1. Allgemeines.....	1
1.1 Ausgangssituation und Grundlagen .....	1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich .....	1
1.3 Ziele und Zwecke der Planung .....	2
1.4 Planungsvorgaben.....	2
2. Standortvergleich .....	3
2.1 Krankenhauswirtschaftliche Analyse (Stufe 1) .....	5
2.2 Raumanalyse (Stufe 2).....	8
2.3 Standortanalyse (Stufe 3).....	10
2.4 Flächenanalyse (Stufe 4).....	16
3. Erläuterung der Darstellungen .....	19
4. Auswirkungen des Flächennutzungsplanes.....	20
4.1 Belange der Raumordnung und Siedlungsentwicklung .....	20
4.2 Verkehr .....	23
4.3 Medizinische Versorgung .....	27
4.4 Arbeitsstättenentwicklung.....	27
4.5 Landwirtschaftliche Belange.....	27
4.6 Wasserwirtschaft .....	28
4.7 Ver- und Entsorgung .....	28
4.8 Immissionsschutz .....	29
4.9 Boden, Natur und Landschaft.....	34
4.10 Erholung .....	34
4.11 Denkmalpflege.....	34
5. Verfahren.....	34
5.1 Frühzeitige Beteiligung .....	34
5.2 Öffentliche Auslage und Beteiligung der Behörden .....	35
5.3 Feststellungsbeschluss .....	35

## TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Ausgangssituation und Grundlagen

Im Gebiet der Stadt Obernkirchen, Ortsteil Vehlen ist die Errichtung des ‚Gesamtklinikum Schaumburger Land‘ geplant. Mit diesem Klinik-Neubau erfolgt die Zusammenlegung der bisherigen Krankenhaus-Standorte Stadthagen, Rinteln und Bückeberg.

Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des Gesamtklinikums sowie für seine Erschließung vorbereitet.

Der entsprechende Bebauungsplan V9 befindet sich derzeit im Verfahren.

Der Geltungsbereich umfasst neben der Sonderbaufläche für das Klinikum auch Flächen für die verkehrliche Erschließung.

Für die Fortsetzung der geplanten neuen Straßentrasse nach Westen und Süden wird auch in der Samtgemeinde Eilsen / Gemeinde Ahnsen eine Bauleitplanung betrieben.

#### 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich (10,4 ha) befindet sich am südwestlichen Rand des Stadtgebietes von Obernkirchen, zwischen den Ortschaften Vehlen und Ahnsen, östlich der L 451 und dem Fließgewässer „Bückeberger Aue“ sowie nordwestlich der K 11 und der Ortschaft Röhrkasten. Das Gebiet ist dem Ortsteil Vehlen zuzuordnen.

Die Fläche im Geltungsbereich teilt sich wie folgt auf:

Sonderbaufläche	9,9 ha
Verkehrsfläche	0,5 ha
	<hr/>
<b>Summe (Geltungsbereich):</b>	<b>10,4 ha</b>

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung werden von landwirtschaftlicher Fläche eingenommen.

Direkt im Osten angrenzend befindet sich ein Feldweg, welcher die Orte Vehlen und Röhrkasten miteinander verbindet.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Vehlen, Flur 6.



### 1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 36. Flächennutzungsplanänderung wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Gesamtklinikums Schaumburger Land zu schaffen.

Die Planung dient damit v.a. folgenden Zwecken:

- Entwicklung einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen Krankenhaus-Infrastruktur in zentraler Lage im Landkreis Schaumburg;
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Gesundheitssektor;
- Entwicklung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung;
- Langfristige infrastrukturelle und wirtschaftliche Vorteile im Umfeld des Großklinikums (Gewerbe, Dienstleistung).

### 1.4 Planungsvorgaben

#### Raumordnung<sup>1</sup>

In der Planzeichnung des RROP<sup>2</sup> Landkreis Schaumburg 2003 befindet sich der nördliche Teil des Plangebietes sowohl im ‚Vorsorgegebiet für Landwirtschaft‘ als auch im ‚Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft‘.

Der südliche Bereich des Plangebietes ist ohne Darstellung.

Der östlich des Plangebietes verlaufende Weg ‚Auf dem Stapel‘ ist als ‚Regional bedeutender Radwanderweg‘ beschrieben.

Unmittelbar südöstlich an den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung angrenzend befindet sich ein ‚Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes‘. Das Landschaftsschutzgebiet ‚Auetal‘ ist als ‚Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft‘ dargestellt.

Des Weiteren ist die östlich des Plangebietes verlaufende 110-kV-Leitung im RROP dargestellt.

Die Stadt Obernkirchen ist ferner als ‚Grundzentrum‘ mit der Schwerpunktaufgabe ‚Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten‘ und als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe ‚Erholung‘ definiert.

Die Untere Landesplanungsbehörde hat in der Stellungnahme des Landkreises Schaumburg (vom 10.08.2010) festgestellt, dass die Planungen für das Gesamtklinikum grundsätzlich der Zielsetzung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 entsprechen.

<sup>1</sup> Zur Raumordnung siehe auch Kap. 4.1

<sup>2</sup> RROP = Regionales Raumordnungsprogramm



## Flächennutzungsplan

In der bisher gültigen Fassung des Flächennutzungsplanes ist der Geltungsbereich als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

## 2. Standortvergleich

### Vergleich von Standortalternativen

#### Begründung des Bedarfs

Die Krankenhausversorgung im Landkreis Schaumburg ist geprägt von drei relativ kleinen Kliniken, die in den Städten Bückeburg, Rinteln und Stadthagen jeweils in vergleichbarer Fachabteilungsstruktur ein im Wesentlichen grundversorgendes Spektrum anbieten und in gegenseitiger Konkurrenz zueinander stehen. Durch die zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kliniken des Landkreises (Rinteln und Stadthagen) sind Überlegungen angestellt worden, wie und von wem zukünftig die Patientenversorgung sichergestellt wird. Durch den zunehmenden wirtschaftlichen Druck (u.a. auch Konkurrenz zu Kliniken in angrenzenden Kreisen) ist es sinnvoll, eine zielgerichtete Neuordnung der Krankenhausversorgung im Landkreis anzustreben. Dabei waren das bisherige Leistungsspektrum der drei Kliniken, das Umfeld, die demografische Entwicklung sowie die Patientenwanderungsbewegungen zu analysieren und zu bewerten

Im Ergebnis zeigte sich, dass die Kliniken im Landkreis Schaumburg sich einzeln - von der Größe und dem Leistungsvermögen her - in einem kritischen Bereich bewegen. Die Eigenversorgungsquote ist insgesamt zu niedrig: Die Marktausschöpfung der Kliniken im Landkreis Schaumburg liegt bei 68 %. Mehr als 13.000 Patienten aus dem Landkreis Schaumburg verlassen zur stationären Versorgung den Landkreis. Dies gilt insbesondere für die qualifizierten medizinischen Bereiche.

Eine effektive Verbesserung dieser Rahmenbedingungen kann nur erreicht werden, wenn die Leistungsangebote an einem zentralen, gemeinsamen Standort im Rahmen einer Fusion der drei Krankenhäuser Stadthagen, Rinteln und Bückeburg konsolidiert zusammengeführt werden und durch gezielte Optimierung der Fachabteilungsstruktur das Leistungsspektrum erweitert und so die Eigenversorgungsquote erhöht wird. An den vorhandenen, beengten innerstädtischen und zudem dezentralen Einzelstandorten sind solche Entwicklungen nicht möglich.



Mit dem Klinikneubau soll erreicht werden:

- Erhalt der vorhandenen Grund- und Regelversorgung und Ausbau zu einer qualitativ hochwertigen, bestmöglichen Schwerpunktversorgung im Landkreis,
- Verhinderung der Abwanderung von Patienten in umliegende Landkreise,
- Sicherung von Arbeitsplätzen im Gesundheitswesen, Schaffung zusätzlicher hochqualifizierter Arbeitsplätze,
- langfristige infrastrukturelle und wirtschaftliche Vorteile im Umfeld des Großklinikums, Förderung der Wirtschaft im Landkreis durch erhebliche Bauinvestition,
- überregionale Ausstrahlung und Imagerträger für die Region.

### Vorgehensweise

Zuständig für die grundsätzliche Steuerung und Umsetzung des Neubaus eines Gesamtklinikums im Landkreis Schaumburg ist gemäß Konsortialvertrag die Krankenhausprojektgesellschaft Schaumburg mbH. In ihr haben sich die Gesellschafter proDIAKO gGmbH, der Landkreis Schaumburg und die Stiftung Krankenhaus Bethel am 16.12.2008 zusammengeschlossen.

Gemeinsam wurde von den beteiligten Partnern unter Einbeziehung von verwaltungsinternen sowie externen Fachleuten in einer „Arbeitsgruppe Grundstückssuche“ nach einem geeigneten Standort für einen zentralen Neubau gesucht, unterschiedliche in Betracht kommende Standorte analysiert und abgewogen.

Über das Konzept des Klinikneubaus bis hin zur Standortsuche und den Ergebnissen wurden Politik, Behörden und Bürger wiederholt informiert.

Neben der frühzeitigen Suche nach einem geeigneten Standort durch die Projektinitiatoren sind auch im Rahmen der Bauleitplanung alternative Standorte zu prüfen und eventuell vorhandene Planungsalternativen aufzuzeigen.

Dies erfolgt im Folgenden beruhend auf den Erkenntnissen und Untersuchungen der Krankenhausprojektgesellschaft, unter Hinzuziehung von Anregungen einer Bürgerinitiative bezüglich eventueller Alternativstandorte und beruhend auf eigenen fachplanerischen Betrachtungen.

Die Herleitung von Suchräumen bis hin zur flächenscharfen Konkretisierung und Betrachtung einzelner Grundstücke wird im Weiteren erläutert und in beiliegenden Karten dargestellt<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Der abgeleitete Vorzugsstandort F wurde in den anliegenden Karten zur besseren Orientierung auch in den übergeordneten Analysestufen nachträglich jeweils mit wiedergegeben.



## 2.1 Krankenhauswirtschaftliche Analyse (Stufe 1)

Im Rahmen mehrerer Markt- und Wettbewerbsanalysen:

- Marktanalyse durch Kayzers & Hippler / PwC vom 11.02.2008
- Update der Marktanalyse durch Kayzers & Hippler vom 09.02.2009
- Validierung der Zielplanung durch BAB-Institut vom 18.11.2009

wurden Suchräume für den Standort eines Gesamtklinikums Schaumburger Land abgeleitet. Kriterien der Standortsuche aus wirtschaftlichen Erwägungen und Gründen der Versorgungssicherheit sind insbesondere:

- zentrale Lage mit relativer Nähe zu den bisherigen Klinikstandorten (angenommener Mindestradius zur Schnittmengenbildung = ca. 8 km von bisherigen Klinikstandorten)
- allgemein gute Erreichbarkeit (Fahrzeitonenbildung für 20 min bzw. max. 30 min)
- Erreichbarkeit aus Gebieten mit hoher Einwohnerzahl (Versorgungssicherheit/Wirtschaftlichkeit) (Grundlage: 20 km-Radius und Fahrzeitzone max. 30 min)
- Erreichbarkeit aus Gebieten mit Hauptkrankenfallzahlen (Versorgungssicherheit/Wirtschaftlichkeit) (Grundlage: 20 km-Radius und Fahrzeitzone max. 30 min)

Eine gute Erreichbarkeit ist sowohl für Patienten als auch für Besucher und Mitarbeiter von großer Bedeutung. Entsprechend sind auch politische Beschlüsse<sup>4</sup> gefasst worden, mit dem Ziel, möglichst gleiche oder vergleichbare Entfernungen von den bisherigen Klinikstandorten zu einem neuen Gesamtklinikum sicher zu stellen und so einen Neubau an zentraler Stelle zu gewährleisten.

Grundlagen der Analysen waren die Patienten- und Einwohnerzahlen basierend auf das Jahr 2006 bzw. nach Aktualisierung auch vom Basisjahr 2008 sowie Prognosewerte für die zukünftige Entwicklung der Patienten-, Einwohner- und Krankenfallzahlen unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklungen. Einbezogen wurden auch die räumliche Lage, Anzahl und fachliche Ausrichtung von einweisenden Arztpraxen.

Des Weiteren sind die heutigen und potenziellen Patientenwanderungen aufgrund der Wettbewerbssituation mit anderen Kliniken<sup>5</sup> und der jeweiligen Erreichbarkeit betrachtet worden.

<sup>4</sup> Kreistagsbeschluss zum Krankenhauskonzept vom 16.12.2008

<sup>5</sup> insb. Klinikum Minden, Krankenhaus Hameln, Kliniken Region Hannover



## Suchräume

Im Ergebnis wurden zwei Suchräume für den Standort eines Gesamtklinikums Schaumburger Land abgeleitet:

- Bereich Obernkirchen als Schnittmenge hinsichtlich der Entfernung zu den bisherigen Klinikstandorten und günstige Erreichbarkeit (Suchraum 1)
- Bereich B 65 bei Obernkirchen (außerhalb des angestrebten Radius zum Klinikstandort Rinteln, dafür bestmögliche Erreichbarkeit) (Suchraum 2)

Zur Orientierung wurden vom BAB-Institut außerdem die rein geografischen Bezugspunkte hinsichtlich einer zentralen Lage im Landkreis ermittelt:

- Bereich Wendthagen als geografische Mitte des Landkreises Schaumburg (gemäß Schwerelinien) (Punkt 3)
- Bereich Bückeberg als Standort mit der größtmöglichen Überdeckung des Landkreises unter Berücksichtigung der bevölkerungsreichen Bereiche des Landkreises (leichte Verschiebung nach Süden) (Punkt 4).

Diese beiden geografischen Bezugspunkte verfügen über keine ausreichende verkehrliche Erreichbarkeit, wie die Darstellung der Fahrtzeitzone in Karte 1 zeigt. Der Vorzugsbereich Obernkirchen wurde im Rahmen der Analyse 2009 (BAB-Institut) nochmals geprüft und folgende Feststellung getroffen:

*„Im Vergleich zu den von uns untersuchten Standortalternativen ist die getroffene Standortentscheidung nachvollziehbar und plausibel. Der geplante Standort kann in einer 30 Min. Fahrtzeitzone die Einwohner und Patienten der heutigen drei Standorte am besten abdecken. Er weist außerdem die meisten statistisch zu erwartenden Fälle auf. Bei einer Verschiebung nach Osten zum geographischen Mittelpunkt des Landkreises liegen große Teile von Rinteln außerhalb der 30 Min. Fahrtzeitzone. Der Standort mit der größten Überdeckung des Landkreises ist in der Erreichbarkeit innerhalb der 30 Min. Zone deutlich begrenzter.“*

Die vorherigen Analysen von Kaysers & Hippler / PwC und der Vorzugsbereich Obernkirchen werden in sofern bestätigt.

## Standort im Bereich Obernkirchen

Der Bereich Obernkirchen liegt inmitten des Kerneinzugsgebiets der bisherigen Klinikstandorte und inmitten der bevölkerungsreichsten Teile des Landkreises. Ausgehend von einem 20-km-Radius um Obernkirchen werden alle wesentlichen Teile des Einzugsgebietes der bisherigen Klinikstandorte umschlossen.



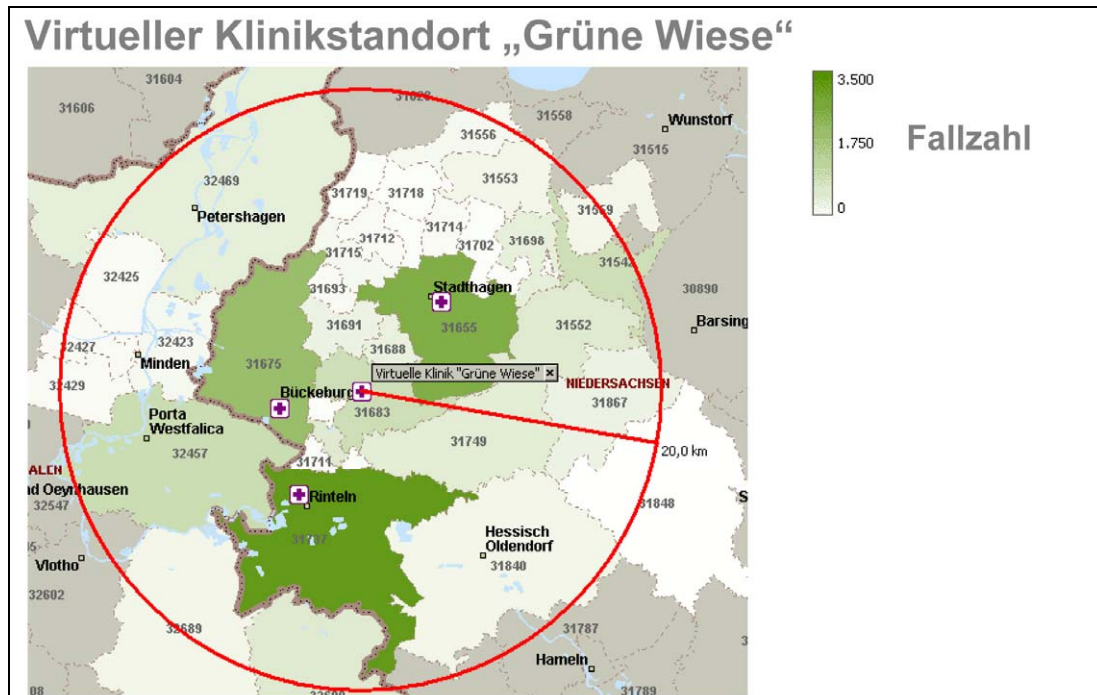


Abb. 1: Einzugsgebiet 20km-Radius von Obernkirchen (Kaysers&Hippler / PwC, 2008)

In der zusätzlichen Untersuchung der Fahrzeitzonen bezogen auf das Einzugsgebiet lässt sich erkennen, dass von Obernkirchen aus innerhalb von 20 min die bevölkerungsreichen Teile des Landkreises und innerhalb von 30 min nahezu der gesamte Landkreis und zusätzlich weitere bevölkerungsreiche Gebiete in Nordrhein-Westfalen (Kreise Minden-Lübbecke und Lippe) erreicht werden. Die Kliniken in Bückeburg und Rinteln tragen bereits heute wesentlich zur Versorgung dieser angrenzenden Kreise in Nordrhein-Westfalen mit bei.

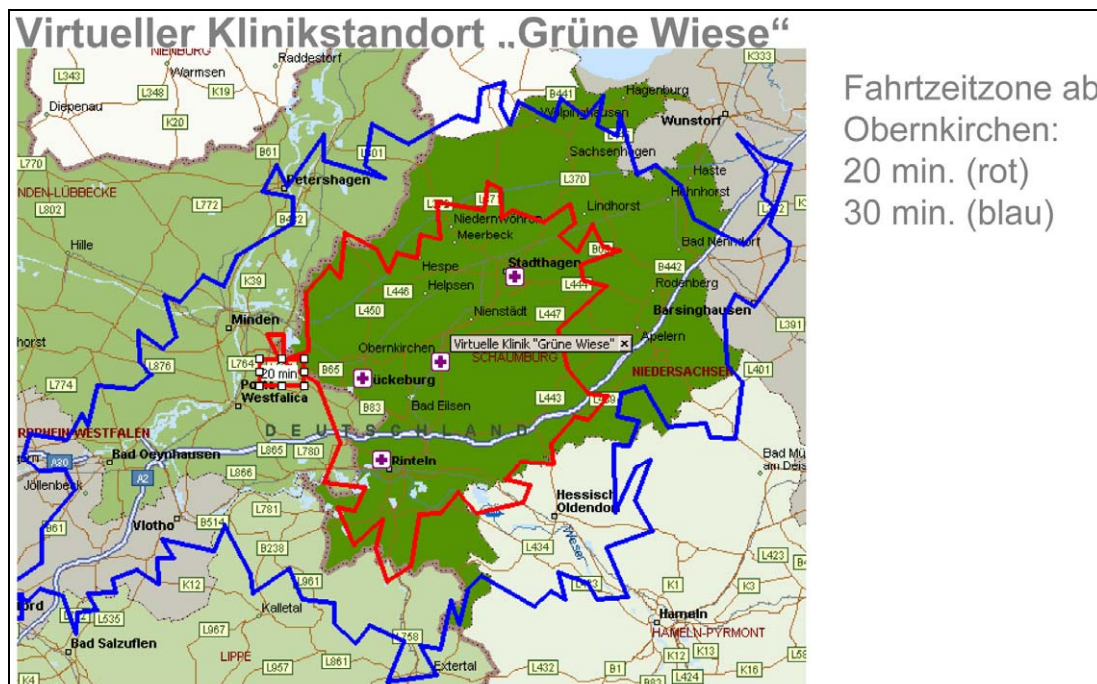


Abb. 2: Fahrzeitzonen 20 min und 30min von Obernkirchen (Kaysers&Hippler / PwC, 2008)

In **Karte 1** sind die wesentlichen Aspekte der krankenhausewirtschaftlichen Analyse und die daraus gebildeten Suchräume dargestellt.

## 2.2 Raumanalyse (Stufe 2)

Für die weitere Standortsuche wurde vom Kreistag - beruhend auf den vorangegangenen Analysen - der Raum Obernkirchen als Schnittpunkt der Einzugsgebiete aller drei Krankenhäuser favorisiert.

Die Suchräume sind dabei über die reine Schnittmengenbildung der wirtschaftlichen Analysen hinaus erweitert worden, um einen größeren Suchbereich zu schaffen und die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten besser berücksichtigen zu können.

Von einer „Arbeitsgruppe Grundstückssuche“ wurde anschließend innerhalb und großräumig um die Suchräume 1 und 2 herum nach möglichen, konkreten Standorten gesucht (s. Punkt 3). Ausgeschlossen wurden dabei Bereiche, die topografisch bzw. wegen Bebauung oder Wald nicht geeignet sind, ebenso Überschwemmungsflächen und der Nahbereich einer Hochspannungstrasse. Die Sicherheitszone und die Anflugsektoren vom Flughafen Achum wurden beachtet, bei der Standortsuche jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen der hier vorliegenden bauleitplanerischen Untersuchung von Standortalternativen wurden die vorausgehenden Erkenntnisse der wirtschaftlichen Analysen übernommen:

- zentrale Lage zwischen den bisherigen Klinikstandorten,
- schnelle Erreichbarkeit von den bisherigen Klinikstandorten (20min-Fahrtzeitzone) und
- die entsprechenden Schnittmengen der Einzugsgebiete (Suchräume 1 und 2) sowie ihre Aufweitung.

Des Weiteren sind folgende Raumwiderstände als Ausschlussbereiche festzustellen, die einem geplanten Klinikneubau entgegen stehen:

Siedlungs- und Waldbereiche werden inklusive eines Abstandes von 100 m ausgeschlossen. Für Wald gilt:

*„Um die ökologischen Funktionen und Erlebnisqualität der Waldränder und ihrer Übergangszonen in die freie Feldmark nicht zu beeinträchtigen, sind diese grundsätzlich in einem Abstand von mindestens 100 m von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungsänderungen freizuhalten“ (RROP 2003).*

Zu Siedlungsbereichen wurde ebenfalls ein Mindestabstand von 100 m angesetzt, da angesichts der geplanten Größe des neuen Gesamtklinikums Beeinträchtigungen von unmittelbar angrenzenden Wohn- und Arbeitsstätten nicht auszuschließen sind. Dies sind einerseits Auswirkungen des zu erwartenden, erheblichen Mehrverkehrs (Schall- / Schadstoffemissionen) und andererseits krankenhausspezifische Belästigungen wie Starts und Landungen von Rettungshubschrauber, Alarmfahrten mit Martinshorn etc. Hinzu kommen Anforderungen für den Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes, was Hindernisfreiheit sowie An- und Abflugschneisen (inkl. Notfallflugverfahren) betrifft.

Andererseits sollen auch ggf. störende Auswirkungen (Lärm- / Geruchs- / Schadstoffimmissionen) von unmittelbar angrenzenden Gewerbe- und Industrieflächen auf das Klinikum vermieden werden.

Ebenfalls als Ausschlussbereiche werden gesetzlich festgesetzte Schutzgebiete gewertet:

- Natura 2000 mit FFH- und EU-Vogelschutzgebieten
- Naturschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete

Daneben werden folgende Schutzgebiete betrachtet:

- Naturschutzgebiete (Voraussetzungen erfüllt\*)
- Landschaftsschutzgebiete (ausgewiesene und Voraussetzungen erfüllt\*)

\* Voraussetzungen erfüllt gem. Landschaftsrahmenplan 2001 (Vorentwurf)

Die beiden letztgenannten Schutzgebietskategorien weisen eine besondere Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz sowie eine Empfindlichkeit gegenüber dem beabsichtigten Klinikneubau auf; sie schließen diesen aber nicht grundsätzlich aus.

Außerdem sind

- Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

zu betrachten, in denen der Klinikneubau eventuell mit besonderen Auflagen verbunden wäre.

Der Nähe zur B 65 kommt im Interesse einer guten Straßenerreichbarkeit für Krankentransport, Besucher- und Mitarbeiterströme sowie einer ÖPNV-Anbindung eine besondere Bedeutung zu.

Der sich aus wirtschaftlichen Erwägungen und Gründen der Versorgungssicherheit ergebende Suchraum Obernkirchen ist plausibel hergeleitet. Davon ausgehend wird ein vertiefend zu betrachtender Suchbereich im Raum Obernkirchen gebildet, der:

- zentral zwischen allen drei bisherigen Klinikstandorten liegt - wobei im Interesse einer schnellen Erreichbarkeit die 20min-Fahrtzeitzone (mit Zugabe) von den bisherigen Klinikstandorten zu Grunde gelegt wird - und der
- einen maximalen Abstand von 1,5 km (Luftlinie) zur Bundesstraße 65 aufweist,
- einen Mindestabstand von 100 m zu Siedlungs- und Waldbereichen einhält,
- gesetzliche Überschwemmungsgebiete ausschließt.

Die sich ergebenden Flächen des vertiefend zu betrachtenden Suchbereiches sind gelb in der **Karte 2** hervorgehoben. Alle anderen Aspekte die zur Herleitung dieses Suchbereiches geführt haben (Schutzgebiete, Ausschlussbereiche, etc.) sind ebenfalls in Karte 2 wiedergegeben.



## 2.3 Standortanalyse (Stufe 3)

Von der „Arbeitsgruppe Grundstückssuche“ wurden innerhalb und großräumig um die Suchräume 1 und 2 herum unter Beachtung objektbezogener Kriterien und bauplanerischer Belange sieben mögliche Standorte im Suchgebiet Obernkirchen identifiziert. Zwei weitere Standorte wurden nur im Rahmen der Vorauswahl betrachtet und v.a. aufgrund der relativen Ablegenheit und mangelnden Erreichbarkeit (insbesondere von Rinteln aus) ausgeschieden.

Unter fachlicher Begleitung und unter Einbeziehung der Stadt Obernkirchen sind die sieben Standorte im Frühjahr 2009 im Rahmen von Ortsbesichtigungen und anhand von Grundstücks- und Lageplänen begutachtet worden.

Die Lage zum Heeresflugplatz Achum stellte sich dabei bei allen Standorten als wesentlicher Aspekt (Gewährleistung der Flugsicherheit, Lärmschutz) heraus. Hierzu erfolgten Gespräche mit den maßgeblichen Offizieren der Heeresflieger und dem zuständigen Referatsleiter der Wehrbereichsverwaltung Nord.

Die einzelnen Standorte erfuhren anschließend eine Bewertung und Abwägung nach einem fachlich abgestimmten Kriterienkatalog, mit u.a. den folgenden Aspekten (s. Informations-Drucksache des Landkreises Schaumburg 104/2010, ausgegeben am 28.09.10):

- „Grundstück mindestens 8 ha
- Ebene Topografie
- Vorhandenes Planungsrecht
- Natur- und Landschaftsschutz
- Hochwasserschutz und Grundwasserbelastung
- Umweltqualität und Schallemissionen
- Bodenqualität in Bezug auf Standsicherheit
- Vorbelastungen Bergbau
- Anforderungen Flugsicherheit Achum
- Realisierbarkeit Landeplatz Rettungshubschrauber
- Überörtliche Leitungstrassen Strom / Gas / Wasser
- Einschränkungen auf Grund von umgebender Bebauung
- Nähe vorhandener Reha- und Gesundheitszentren
- Eigentumsverhältnisse“

*Hiernach stellte sich im Suchgebiet, vorbehaltlich der Prüfung im Bauleitverfahren der Stadt Obernkirchen, mit deutlicher Präferenz der Standort in Vehlen als 'den Anforderungen entsprechend und als realisierbar' heraus.“ (DS 104/2010)*

Im Rahmen der hier vorliegenden bauleitplanerischen Untersuchung wurden diese Kriterien der AG Grundstückssuche mit herangezogen, teilweise konkretisiert und zu einer Kriterien-tabelle ergänzt (s. Tabelle 1). Ziel ist es, die Belange von u.a. Raumordnung, Bauleitplanung, Naturschutz, Umweltschutz, Erschließung, Baugrund etc. für potenzielle Standorte vergleichend aufzubereiten und zu bewerten.

In der Petition der „Bürgerinitiative gegen den Bau eines Krankenhauses in der Feldmark Vehlen“ vom 13.07.2010 sind 12 Alternativstandorte vorgeschlagen, von denen 5 bereits von der AG Grundstückssuche mit betrachtet wurden.

Alle insgesamt 16 Standorte sind in Tabelle 1 und den erläuternden Karten aufgegriffen worden.

In **Karte 3a** wurde der vertiefte Suchbereich weiter differenziert. Weitestgehend konfliktfreie Bereiche unterscheiden sich in dunkelgelb von konflikträchtigen (gemäß Karten 3b und 3c), hellgelben Flächen.

Alle Aspekte bei der Auswahl und Bewertung der Standortalternativen orientieren sich an räumlich-funktionalen, genehmigungsrechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die der **Karte 3a** sowie der **Bewertungstabelle (Tabelle 1)** zu entnehmen sind.

### **Sonderbetrachtung Heeresflugplatz Bückeburg-Achum**

Als besonderer Aspekt war der am Rande des Suchraumes Obernkirchen befindliche Heeresflugplatz Bückeburg-Achum mit seinen weitreichenden einschränkenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten:

#### Einschränkungen aufgrund des Flughafens (gem. LuftVG)

Gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind bei der Errichtung von Bauwerken im Umfeld von jedem genehmigten Flughafen bestimmte Baubeschränkungen - sogenannte Bauschutzbereiche - zu beachten. Dabei sind hinsichtlich dem Standort des Gesamtklinikums v.a. folgende Regelungen zur Begrenzung der Bauhöhe relevant:

- im Umkreis von 1,5 km bedürfen Baugenehmigungen für jedes Bauwerk grundsätzlich der Zustimmung der Luftfahrtbehörden,
- im Umkreis von 4 km (außerhalb der Anflugsektoren) ist die Zustimmung für Bauwerke erforderlich, die zusammen mit dem Gelände eine Höhe von 25 m (bezogen auf den Flughafenbezugspunkt bzw. Startbahnbezugspunkt) überschreiten,
- innerhalb der Anflugsektoren ist bis in eine Entfernung von 10 km eine Verbindungslinie von 0 bis 100 m Höhe (bezogen auf den Startbahnbezugspunkt) zu bilden. Sofern diese Linie durch ein Bauwerk überschritten wird, ist eine Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich.

Basierend auf den gesetzlichen Vorgaben gem. § 12 LuftVG und der Zonenabgrenzungen gem. der GLL Hameln (06.03.2009) wurden die Bauschutzbereiche in **Karte 3b** wiedergegeben.

Für den wirtschaftlich effektiven Betrieb des Krankenhauses ist eine gewisse Bauhöhe erforderlich, die auch Möglichkeiten einer späteren Erweiterung (zusätzliche Stationsetage) berücksichtigt. Insgesamt sollte eine Bauhöhe bis 23,50 m an einem potenziellen Standort möglich sein.



Überschreitungen der Bauhöhenbegrenzungen nach LuftVG stellen kein Ausschlusskriterium dar, erfordern jedoch eine Beteiligung der Luftfahrtbehörden. Die frühzeitigen Abstimmungen und Stellungnahmen zum Standort F zeigen, dass Überschreitungen nur in sehr engen Grenzen zugelassen werden.

Der Startbahn- bzw. Flughafenbezugspunkt (SBP/FBP) liegt beim Flugplatz Achum auf einer Höhe von 69,75 m ü.NN. Die natürliche und Richtung Osten (Bückeberg) stark ansteigende Topographie führt dazu, dass mit Bauwerken schnell Gesamthöhen (ü.NN) erreicht werden, die zu Überschreitungen der Bauhöhenbegrenzungen führen.

Daher wurde von der GLL Hameln ein Plan erarbeitet (05.03.2009), der in einem 10 m-Raster großräumig die ohne Beteiligung der Luftfahrtbehörde (nach § 12 Abs. 3 LuftVG) möglichen Bauhöhen wiedergibt. Für die einzelnen Standorte sind diese der **Tabelle 1** zu entnehmen. Es wird deutlich, dass gerade im Anflugsektor des Heeresflugplatzes vielfach bereits das vorhandene Gelände die zulässigen Bauhöhen überschreitet. In diesen Bereichen ist eine Genehmigung für bauliche Anlagen, die die in der Umgebung vorhandene Bebauung überragen, nicht zu erwarten. Diese Einschätzung wurde von der Wehrbereichsverwaltung in mehreren Abstimmungsterminen bestätigt. In Karte 3b wurde gemäß dem o.g. Plan der GLL Hameln eine ungefähre Begrenzungslinie wiedergegeben, ab wo im Anflugsektor wieder die angestrebte maximale Bauhöhe (23,50 m) erreicht werden kann. Dieser Bereich liegt deutlich weiter Richtung Nordosten vom Flugplatz entfernt.

Für die 4 km-Zone (außerhalb des Anflugsektors) ist in Karte 3b die Höhenlinie 72,5 m ü.NN hervorgehoben. Mit einer geplanten Bauhöhe von 23,5 m würden jenseits dieser Linie (weiter östlich) bereits mehr als 96 m ü. NN erreicht und damit mehr als die ohne Beteiligung der Luftfahrtbehörden zulässige Bauhöhe von 25 m (= 94,75 m ü.NN).

Wie aus Karte 3b und Tabelle 1 ersichtlich, ist für zahlreiche Standorte ein Erreichen der anzustrebenden maximalen Bauhöhe voraussichtlich nicht möglich.

Bei einem gemeinsamen Gespräch am 11.01.2011 zwischen der Stadt Obernkirchen, der örtlichen Bürgerinitiative und den Vertretern der verschiedenen Bundeswehrdienststellen (Wehrbereichsverwaltung Nord (WBV), Amt für Flugsicherung der Bundeswehr (AFSBw), Heeresfliegerwaffenschule) wurde bzgl. der Bauhöhen seitens WBV und AFSBw nochmals deutlich gemacht, dass gerade im Bereich der An-/Abflugkorridore, in denen die meisten Alternativstandorte liegen, keinen höheren neuen Gebäuden seitens der Luftfahrtbehörde (WBV) zugestimmt werden würde. Detaillierte Aussagen zu den einzelnen Standorten bedürfen jedoch eines vorgeschriebenen Prüfverfahrens, welches für jeden Standort genauere Planungen (mind. Positionsangaben und Höhenentwicklung des Gebäudes) verlangt. Nach diversen Gesprächen mit WBV und AFSBw und nach erneuter Anfrage mit entsprechenden Unterlagen am 18.04.11 verwies die WBV am 16.05.11 nochmals darauf, dass die offizielle Prüfung zwingend genauere Planentwürfe zu jedem einzelnen Standort erfordert. Ein solcher Aufwand ist jedoch im Rahmen eines Standortvergleichs auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung nicht zu rechtfertigen.

### Einschränkungen aufgrund des Heeresflugbetriebes

Neben den allgemein für Flughäfen gültigen Bauschutzbereichen sind beim Heeresflugplatz Bückeburg-Achum zusätzlich zu berücksichtigen:

- Anlagenschutzbereiche
- Sichtan- und -abflugstrecken sowie Platzrunden
- Instrumentenan- und -abflugverfahren

Bei den Anlagenschutzbereichen sind v.a. die Schutzbereiche für das PAR (Präzisionsanflugradar) und den UHF-Peiler hinsichtlich der in Frage kommenden Standorte relevant, da dort Beschränkungen u.a. hinsichtlich der Höhe von Bauwerken, metallhaltigen Bauten etc. gegeben sind und die Errichtung von Bauwerken nach Schutzbereichgesetz (SchBG<sup>6</sup>) genehmigungspflichtig ist.

Der Schutzbereich des PAR liegt innerhalb der in **Karte 3b** dargestellten Hauptan- und -abflugzone.

Die Schutzbereichszone 2 des UHF Peilers umschließt vollständig den Standort E. Genehmigungspflichtig sind dort u.a. auch nicht metallhaltige Bauten, andere bauliche Hindernisse und Anlagen sowie Anpflanzungen von Wald und Baumgruppen mit einer zu erwartenden Endhöhe > 5 m. Auch Veränderungen des Geländeprofiles und der Bau von Straßen sind genehmigungspflichtig.

Gemäß mündlicher Aussage der Flugsicherung des Heeresflugplatzes wird der UHF-Peiler aber möglicherweise in Zukunft nicht mehr benötigt. Dessen Schutzzonenaufgaben werden daher nicht als Ausschlusskriterium betrachtet, wären aber bei engerer Auswahl des Standortes E genauer zu prüfen.

In allen Flugbetriebsbereichen (s. Karte 3b) finden regelmäßig Flugbewegungen (vorwiegend mit schweren Transporthubschraubern) in Verbindung mit entsprechendem Fluglärm statt. Dabei sind Hauptan- und -abflugsektoren zu berücksichtigen, für die auch bei schlechten Witterungsverhältnissen der Instrumentenan- und -abflug gewährleistet ist sowie Notfallverfahren durchgeführt werden können. Diese Sektoren sind nicht verlegbar.

Sichtan- und -abflugstrecken sowie Platzrundenbereiche wurden über viele Jahre hinweg in Lärmkonferenzen mit den Betroffenen abgestimmt und festgelegt. Eine Verlegung dieser Strecken ist kaum möglich und würde an anderer Stelle zu erheblichen Mehrbelastungen führen.

Aufgrund der Anlagenschutzbereiche sowie den Flugbetriebszonen (und dem damit verbundenen Fluglärm) hält die Heeresfliegerwaffenschule Bückeburg-Achum nur die Standorte F und G mit Einschränkungen für geeignet (gem. Präsentation der Heeresfliegerwaffenschule vom 21.07.2009). Im Ergebnisprotokoll vom 21.07.2009 ist hierzu vermerkt dass der Vertreter der Heeresfliegerwaffenschule die Grundstücksbewertung aus Sicht des Heeresflugplatz Bückeburg anhand einer Präsentation erläutert und die Empfehlung ausspricht. „die

<sup>6</sup> Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz vom 07.12.1956)



Fläche F für die Projektierung des Gesamtklinikums Schaumburger Land zu wählen.“  
Grundsätzlich kommt den Belangen der Verteidigung in bauleitplanerischen Abwägung ein hohes Gewicht zu. SÖFKER (2005)<sup>7</sup> führt hierzu aus, dass es bei der Berücksichtigung der Belange der Verteidigung im Rahmen der Bauleitplanung darum geht, „sich eher reaktiv auf die planerischen Vorgaben der für die Verteidigung originär zuständigen Verwaltungsstellen einzurichten (...)“.

Bei dem gemeinsamen Gespräch am 11.01.2011 (Stadt Obernkirchen, Bürgerinitiative, Vertreter der verschiedenen Bundeswehrdienststellen) haben das AFSBw, die Heeresfliegerwaffenschule und die WBV alle Aspekte des Flugbetriebs und die Auswirkungen auf die verschiedenen Standorte nochmals erläutert. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass für einen genaueren Nachweis des Störverhaltens von einem Gebäude auf die militärischen Radarnutzung und sonstige Anlagen der Flugsicherheit signaturtechnische Gutachten zu erstellen wären. Ein solches Gutachten setzt eine konkrete Gebäudeplanung einschließlich genauer Verortung und Ausrichtung auf dem Grundstück voraus. Eine Erstellung für jeden einzelnen Standort würde einen unvermeidbaren Aufwand bedeuten. Eine genaue Ermittlung des Fluglärms der Bundeswehr würde diesbezügliche Schallgutachten erfordern. Grundsätzlich ist im Bereich der Hauptan- und -abflugstrecken sowie der Sichtflugstrecken und Platzrunden von höherem Fluglärm auszugehen. Der Vorzugsstandort F wird dagegen nicht von den Flugstrecken berührt. Dies schließt nicht aus, dass auch dort zeitweise Fluglärm zu hören sein wird; dieser ist jedoch geringer, als direkt unterhalb der festgelegten Flugrouten.

In **Karte 3b** sind die Flugbetriebsbereiche entsprechend den Angaben der Heeresfliegerwaffenschule wiedergegeben.

### Exkurs Fluglärm

Aufgrund des Fluglärmgesetzes (FluLärmG) sind für bestimmte Verkehrsflughäfen und militärische Flugplätze bezogen auf Verkehrsaufkommen, eingesetzten Flugzeugen (Strahltriebwerke, Startmasse) etc. Lärmschutzbereiche (bestehend aus mehreren Schutzzonen) gefordert. Die Schutzzonen (Tag-Schutzzone 1 und 2 und Nacht-Schutzzone), werden nach den Vorschriften der Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen (1. FlugLSV) ermittelt. Für bestimmte Flugplätze sind diese Bereiche aufgrund der Vorgaben des § 4 Abs. 1 FluLärmG zwingend festzusetzen. Wenn es der Schutz der Allgemeinheit erfordert, sollen nach § 4 Abs. 8 FluLärmG aber auch für andere Flugplätze Lärmschutzbereiche festgesetzt werden. Hierbei können auch die Regelungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie eine Rolle spielen. Aus entsprechenden Berechnungen lassen sich Siedlungsbeschränkungsbereiche (SBB) ableiten. Dort dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen keine neuen Flächen bzw. Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen (z.B. auch Krankenhäuser) dargestellt oder festgesetzt werden. Zweck dieser Regelung ist es, den Lärmkonflikt zwischen Flughafen und lärmempfindlichen Nutzungen zu vermeiden. Zitat § 5 (1) FluLärmG: „In einem Lärmschutzbereich dürfen Krankenhäuser, Altenheime, Erholungs-

<sup>7</sup> In: ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG: BauGB – Kommentar, Loseblattsammlung, Lieferung vom Sept. 2005, § 1, Rd-Nr. 170.



heime und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden.“

Nach der Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in 2007 erfolgt die Festsetzung der Lärmschutzbereiche nicht mehr durch den Bund sondern durch Rechtsverordnung der Länder. Die Prioritäten, nach der die Festlegung erfolgt, sollen sich aus der voraussichtlichen Größe der Lärmschutzbereiche und der betroffenen Bevölkerung ergeben. So sind für die Flughäfen Hannover und Bremen bereits Lärmschutzbereiche im Verfahren, weitere Flughäfen sind in der Vorbereitung. Aufgrund des komplexen Berechnungs- und Rechtssetzungsverfahrens wird dieses jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Der Heeresflugplatz Bückeburg-Achum steht bei der landesweiten Betrachtung derzeit nicht im Vordergrund, auch sind bisher keine Berechnungen<sup>8</sup> zu den Lärmauswirkungen des militärischen Flugplatzes angestellt worden. Aus Vorsorgegesichtspunkten sollten dennoch mit einem Klinikgebäude ausreichend Abstände zum Flugplatz sowie seinen An- und Abflugbereichen eingehalten werden.

#### Mögliche Konflikte durch den Betrieb eines Hubschrauberlandesplatzes

Es ist vorgesehen, am Standort des neuen Klinikums einen Hubschrauberlandeplatz für die Primärversorgung von Notfällen und für Verlegungsflüge (Sekundärtransporte) zu betreiben. Über Landeplätze verfügen auch die bisherigen Klinikstandorte Stadthagen und Rinteln. Das Verkehrsaufkommen wird auf 50 Anflüge jährlich (also ca. 1x/Woche) geschätzt. Bei der angestrebten Nachtflugzulassung ca. 10 Nachtflüge / Jahr.

Um Konflikte mit dem (Schul-)Flugbetrieb des Heeresflugplatz Bückeburg-Achum zu vermeiden, werden auch aus Sicht des Gesamtklinikumsbetreiber Standorte innerhalb der An- und Abflugbereiche (s. Punkt Flugbetrieb) abgelehnt.

Notfallflüge sind zwar bevorrechtigt und werden von der Flugsicherheit des Heeresflugplatzes mit koordiniert bzw. geleitet. Dennoch sind zumindest Verzögerungen bei gleichzeitig stattfindenden An- und Abflugverfahren der Bundeswehr in deren Hauptanflugsektor zu erwarten.

Durch die AG Grundstückssuche wurden im Rahmen der Prüfung von Standortalternativen direkte Abstimmungsgespräche mit der Heeresfliegerwaffenschule Bückeburg-Achum geführt und die Wehrbereichsverwaltung Nord einbezogen. Außerdem waren folgende weitere Dienststellen involviert: Amt für Flugsicherung der Bundeswehr (AFSBw), Infrastrukturstab Nord, Luftwaffenführungskommando, IT-Amt der Bundeswehr, die Schutzbereichsbehörde sowie die Militärische Luftverkehrsbehörde der Wehrbereichsverwaltung Nord.

Im Zuge der bauleitplanerischen Prüfung von Standortalternativen wurden die vorliegenden Unterlagen geprüft und ausgewertet sowie ergänzende Gespräche mit der Heeresfliegerwaffenschule geführt.

<sup>8</sup>

vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen (VBUF)



## Sonderbetrachtung Bergstadt Obernkirchen

Bis Anfang der 1960er-Jahre wurde im Schaumburger Land intensiver Steinkohlebergbau betrieben. Über 500 Jahre wurde ein weitverzweigtes Stollennetz zum Abbau eines geringmächtigen Flözes (meist um 0,5 m und maximal etwa 0,8 m mächtig, liegend abgebaut) angelegt.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) geht für das Bergbaugesamt Obernkirchen auf Grund der zahlreichen oberflächennahen Altbergbauobjekte von einer grundsätzlichen Gefährdung in Form von Tagesbrüchen aus. So kommt es im Gebiet regelmäßig (u.a. im März 2010 in Gellendorf nahe der B 65) zu Einbrüchen und Absackungen.

Beruhend auf einer Darstellung zum Stollensystem in einer Übersichtskarte der Schaumburger Steinkohlenbergwerke (M 1:10.000, Mai 1950) sind in **Karte 3c** potenzielle Senkungsbereiche gekennzeichnet worden. Nach Norden hin ist aufgrund der zunehmenden Tiefe des Bergbaus von einer Gefährdungsabnahme auszugehen. Dieser Bereich ist daher nicht weiter dargestellt worden. Zumindest für den Nahbereich der B 65 ist jedoch von Senkungen auszugehen (s.o.).

Das Gefahrenpotenzial wurde aus Plänen und Unterlagen über Stollen, Schächte und Tiefen abgeleitet. Grundsätzlich ist der Bau eines Klinikums in der geplanten Dimension in potenziellen Senkungsbereichen des Bergbaus nicht zu empfehlen.

Zur Verifizierung der getroffenen Aussagen wurde vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) außerdem eine Stellungnahme eingeholt, die die vorgenommene Vorauswertung für den Standortvergleich im Wesentlichen bestätigt. Nach einer Beschreibung und Bewertung des Altbergbaus seitens des LBEG für jeden der betrachteten Standorte heißt es in der Zusammenfassung: „Die Standorte A, B, C, J, K, L und M sind aus Sicht des Altbergbaus eher als ungünstig zu bewerten. Gerade bei einem Klinikum ist mit großen und verhältnismäßig schweren Bauwerken zu rechnen. Da an diesen Standorten der Bergbau verhältnismäßig oberflächennah umgegangen ist und auch Schächte in den Gebieten liegen, ist mit erhöhtem Erkundungs- und Sicherheitsaufwand zu rechnen. Aus Sicht des Altbergbaues sind die Standorte G und F als optimal zu bezeichnen, da hier kein Bergbau umgegangen ist und auch mit keiner Beeinflussung durch den eingestellten Bergbau zu rechnen ist.“ (Stellungnahme des LBEG vom 09.02.2011, 4 Seiten).

## 2.4 Flächenanalyse (Stufe 4)

Nach entsprechender Bewertung der Standortalternativen gemäß der Tabelle 1 können neben zahlreichen relevanten Aspekten insbesondere folgende, wie in Tabelle 1 hervorgehoben, als Ausschlusskriterium gelten:

- Ein Klinikstandort ist aufgrund der Ruheansprüche seiner Patienten besonders empfindlich gegen Lärmbelastungen, was sich in entsprechenden Richtlinien und Gesetzen widerspiegelt. Bei zahlreichen der hier untersuchten Standorte sind aufgrund der Lage in Flugbereichen der Heeresflieger (schwere und laute Transporthubschrauber im Tiefflug) sowie



der unmittelbaren Nähe zu einer Hauptverkehrsstraße (B 65) in erheblichem Umfang Lärmbelastigungen zu erwarten.

- Für die schnellstmögliche Versorgung schwer verletzter Personen, für die geplante Einrichtung eines regionalen Traumazentrums und für die schnelle Verlegung von Patienten ist die Erreichbarkeit des neuen Klinikums über den Luftweg entscheidend. Der Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes setzt dabei voraus, dass dieser jederzeit sicher angefliegen werden kann. Insofern verträgt sich dieser weder mit parallelem Flugverkehr (Heeresflugplatz), noch mit Hindernissen wie Freileitungen, Gebäude etc. in den An- und Abflugbereichen (inkl. Notfallverfahren). Hinzu kommen Lärmbelastigungen aus dem Flugbetrieb für die unmittelbare Nachbarschaft.
- Aufgrund der ehemaligen untertägigen Steinkohlegewinnung im Gebiet kommt es regelmäßig zu Senkungen des Untergrundes, die bis an die Erdoberfläche durchbrechen können. Ein neues Gesamtklinikum in der geplanten Größe und mit zahlreichen empfindlichen Nutzungen kann in solchen Bereichen nur mit erheblichem Gründungsaufwand und verbleibenden Risiken errichtet werden, die nicht tragbar sind.
- Für den wirtschaftlichen Betrieb des Krankenhauses und unter dem Aspekt der schnellen Erreichbarkeit für Patienten aus dem Landkreis sollte der Standort zentral und innerhalb der dargelegten Fahrtzeitzonen liegen. Standorte, die außerhalb der Fahrtzeitzonen liegen und insbesondere von Rinteln aus nur nach längerer Anfahrt zu erreichen sind, werden dem Anspruch einer optimalen Versorgung aller Landkreisbewohner nicht gerecht.
- Unter dem Aspekt eines flächenschonenden Umgangs mit Grund und Boden und für den effizienten, funktionsoptimierten und wirtschaftlichen Betrieb des Klinikums mit möglichst kurzen Wegen ist eine gewisse Bauhöhe erforderlich, die auch Möglichkeiten einer späteren Erweiterung (zusätzliche Stationsetage) berücksichtigt. Entsprechend sind Standorte zu vermeiden, bei denen die angestrebte maximale Bauhöhe bereits erkennbar zu genehmigungsrechtlichen Konflikten (§ 12 LuftVG) führen wird.
- Grundsätzlich erfordert ein neues Gesamtklinikum eine Mindestgröße des Grundstücks zur Unterbringung von Baukörpern, Parkplätzen, Erschließung, Eingrünung, Hubschrauberlandeplatz, Regenrückhaltebecken etc. sowie Erweiterungsmöglichkeiten für spätere Entwicklungen. Standorte, die diese Mindestgröße nicht erreichen und keine Erweiterungsmöglichkeiten bieten, sind daher auszuschließen.

Im Ergebnis sind daher alle Standorte mit Ausnahme der Fläche F ungeeignet. Aus Sicht der Bauleitplanung ergeben sich keine Planungsalternativen zu diesem Standort.

Gleichwohl bestehen auch beim Standort F Konflikte, die durch eine Flächenkonkretisierung auf ca. 8 ha weitgehend vermieden bzw. reduziert werden (**s. Karte 4**):

- Schaffung eines größeren Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Vehlen und Ahnsen,
- möglichst weitgehender Rückzug aus Flächen des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes Auetal,



- Rückzug aus Flächen, die die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (gem. LRP 2001 Vorentwurf) erfüllen,
- Einhaltung eines größeren Abstandes zur Freileitung als Schutz vor eventuellen Magnetfeldern und Elektrosmog sowie für den Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes (Hindernisfreiheit, Nachtflugzulassung).
- Vermeidung von stark ansteigenden Geländebereichen im Südosten.

Aufgrund der am Standort F fehlenden Erschließung ist der Bau einer neuen Straße erforderlich. Eine Verbindungsstraße zwischen der L 451 und der K 11 würde zu einer guten Verteilung der Verkehrsströme nach Norden (Richtung B 65 mit Bückeberg und Stadthagen) sowie nach Süden (Richtung Bad Eilsen und Rinteln) führen und die Ortsdurchfahrt Ahnsen von zusätzlichem Verkehr weitestgehend frei halten. In ergänzenden Verkehrs-, Schall- und Immissionsgutachten werden die verkehrliche Anbindung und Ihre Auswirkungen untersucht. Diese finden Eingang in den Umweltbericht.

Der Standort F ist zusammenfassend wie folgt zu charakterisieren:

- Das Gebiet sowie seine nähere Umgebung werden überwiegend von Ackerflächen geprägt.
- Für das Schutzgut ‚Landschaftsbild‘ kommt dem Plangebiet gemäß LRP 2001 Vorentwurf eine ‚mittlere Bedeutung‘ zu. Die Landschaft im Umfeld des Klinik-Standortes wird als „Gehölzarme Kulturlandschaft, Ackernutzung vorherrschend“ typisiert. Die östlich des Plangebietes verlaufende 110 kV Leitung ist als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu werten.
- Durch umfassende Eingrünung des Klinikstandortes werden die Auswirkungen so weit wie möglich reduziert. Zugleich dient das landschaftliche Umfeld der Erholung der Patienten.
- Die ruhige Lage abseits vom Fluglärm des Heeresflugplatzes und dem Straßenlärm der B 65 wirkt positiv auf Patienten, Besucher und Beschäftigte.
- Durch die großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind nur geringe Beeinträchtigungen durch Verkehr, Martinshorn, Rettungshubschrauber etc. für die ortsansässige Bevölkerung zu befürchten.
- Für die nördliche Teilfläche des Grundstücks ist ein Teilaufhebungsverfahren des Landschaftsschutzgebietes „Auetal“ durchzuführen. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.
- Das Gebiet liegt in deutlichem Abstand zum gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Bückeberger Aue. Hydrogeologischen Untersuchungen zum Überschwemmungsgebiet werden zum weiteren Planverfahren erarbeitet.
- Aufgrund der Nähe zur Aue sind vergleichsweise hohe Grundwasserstände zu erwarten, die bei der Gebäudegründung zu berücksichtigen sind. Hierzu werden Untersuchungen der Grundwasserverhältnisse durchgeführt.
- Im Bereich des Standortes F wurde in der Vergangenheit kein Bergbau betrieben. Zum Baugrund erfolgen genauere Erkundungen.



- Durch die relative Nähe zu den Kur- und Rehaeinrichtungen in Bad Eilsen sind Synergieeffekte zu erwarten.
- Der Heeresflugbetrieb wird durch den Klinikstandort nicht beeinträchtigt. Die mit eventuellen späteren Erweiterungen verbundenen Aufstockungen an diesem Standort sind möglich (aktuelle Freigabe bis 98 m üNN),

### **Zusammenfassung / Fazit des Standortvergleichs**

Nach eingehender Prüfung und Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte erweist sich unter Heranziehung von Ausschlusskriterien wie Fluglärm, Bauhöhenbegrenzung und potenzielle Senkungsbereiche Bergbau sowie Überschwemmungsgebiete allein der Standort F als geeignet. Der Standort erfüllt weitestgehend die Ansprüche hinsichtlich:

- krankenhauswirtschaftlichen Erwägungen (Erreichbarkeit, Versorgungssicherheit),
- Positives Umfeld für Patienten und Beschäftigte,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umgebung,
- Anforderungen des Lärmschutzes und der Flugsicherheit,
- Belange des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Anforderungen des Hochwasserschutzes,
- Vermeidung von Baugrundproblemen.

Geeignete Alternativstandorte sind für das geplante Vorhaben nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die erheblichen Vorteile des Standortes F die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Freiraum-Funktionen (Naturhaushalt, Landschaftsbild, Erholung etc.) überwiegen.

### **3. Erläuterung der Darstellungen**

Das Plangebiet wird überwiegend als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Klinikum‘ dargestellt.

Im südlichen Randbereich des Plangebietes wird eine Straßenverkehrsfläche dargestellt, welche der Erschließung des geplanten Klinikums dient.

Die geplante Straße setzt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Ahnsen, Samtgemeinde Eilsen fort und verbindet die Landesstraße L 451 im Westen mit der Kreisstraße K 11 im Südosten. Dies ist in der Planzeichnung nachrichtlich mit dargestellt.

Die vorhandene Freileitung (110 kV) in der Südspitze des Geltungsbereiches ist ebenfalls im Plan wiedergegeben.



## 4. Auswirkungen des Flächennutzungsplanes

### 4.1 Belange der Raumordnung und Siedlungsentwicklung

#### Raumordnung

Die Belange der Raumordnung sind in der Form von Zielen und Grundsätzen im Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2008) sowie im RROP Landkreis Schaumburg (RROP 2003) niedergelegt.

Die zentralörtliche Struktur des Landkreises ist geprägt von den vier Mittelzentren Bad Nenndorf, Bückeburg, Rinteln und Stadthagen. Sie wird durch elf Grundzentren ergänzt. Es handelt sich bei dem Kreisgebiet damit um einen polyzentrischen Siedlungsraum. Die raumstrukturelle Entwicklung des Landkreises soll nach dem Leitbild der „Dezentralen Konzentration“ erfolgen (RROP E 1.5.03). Ziel ist es, die „regionalen Eigenkräfte“ zu bündeln und die Entwicklung von Infrastruktureinrichtungen und Siedlungsflächen auf die Mittel- und Grundzentren zu lenken (RROP E 1.1.03).

Die festgelegten Mittel- und Grundzentren sollen die Funktion von Versorgungszentren einnehmen.

Im RROP (2003) sind die grundzentralen Standorte in der Regel ortsteilbezogen abgegrenzt (RROP 1.6.01 und E 1.6.03).

Das aktuelle Landesraumordnungsprogramm (LROP 2008, Erläuterungen zu Abschnitt 2.2, Ziffer 02) sieht vor, dass die zentralen Orte (Ober-, Mittel- und Grundzentren) im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als „zentrale Siedlungsgebiete“ festgelegt werden. Bei dieser Festlegung sind auch die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Eine ‚regionale Sondersituation‘ wird im RROP für die Ortsteile (OT) Obernkirchen und Lauenau beschrieben. Sie sind kreisweit die einzigen beiden Grundzentren mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“. Für den OT Obernkirchen wird ausgeführt: *„Der OT Obernkirchen verfügt als Grundzentrum über eine überdurchschnittliche infrastrukturelle Grundausstattung. Die weitere Entwicklung der Stadt ist jedoch in besonderem Maße abhängig von der betriebswirtschaftlichen Entwicklung eines Großunternehmens der krisenbetroffenen Glasindustrie. Durch die Vergabe der Sonderfunktion ‚Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten‘ wird der ausgeprägten Strukturschwäche (...) regionalplanerisch Rechnung getragen“* (RROP E 1.5.03).

Das Gesamtklinikum Schaumburger Land soll im Gebiet der Stadt Obernkirchen errichtet werden. Der Standort liegt im Ortsteil Vehlen; er grenzt an den Ortsteil Obernkirchen und damit an das im RROP festgelegte Grundzentrum mit Schwerpunktaufgabe bezüglich Arbeitsstätten.

Die Standortwahl für das Gesamtklinikum ist im regionalplanerischen Kontext wie folgt zu bewerten:

Die bisherigen Klinikstandorte im Landkreis Schaumburg liegen in den drei Mittelzentren Bückeburg, Rinteln und Stadthagen. Diese drei Kliniken sind als Häuser der Grund- und Regelversorgung langfristig nicht in der Lage, den Anforderungen einer medizinisch qualifizierten Versorgung, eines wirtschaftlichen Betriebs und der demografischen Entwicklung gerecht zu werden und damit die gesundheitliche Versorgung im Landkreis sicherzustellen.

Bereits heute besteht eine hohe Abwanderungsquote von Patienten, die sich in Kliniken der benachbarten Landkreise behandeln lassen.

Eine effektive Verbesserung dieser Rahmenbedingungen kann nur erreicht werden, indem die Leistungsangebote an einem zentralen, gemeinsamen Standort im Rahmen einer Fusion zusammengeführt werden sowie durch gezielte Optimierung und Erweiterung der Fachabteilungsstruktur (siehe Kap. 2).

Bei der Suche nach einem geeigneten Standort wurde unter Einbeziehung der Patientenströme eine Lage zwischen den drei bestehenden Kliniken und damit auch zwischen den Mittelzentren Bückeburg, Rinteln und Stadthagen angestrebt. Dies dient insbesondere einer günstigen Erreichbarkeit des Klinikums, insbesondere aus Gebieten mit hoher Einwohnerzahl.

Im Ergebnis wurde der Bereich Obernkirchen als Suchraum für den Standort eines Gesamtklinikums Schaumburger Land ermittelt. Dieser Suchraum liegt inmitten des Kerneinzugsgebietes der bisherigen Klinikstandorte und inmitten der bevölkerungsreichsten Teile des Landkreises. Ausgehend von einem 20-km-Radius um Obernkirchen werden alle wesentlichen Teile des Einzugsgebietes der bisherigen Klinikstandorte umschlossen (siehe Kap. 2.1).

Diese Standortwahl fügt sich in das oben beschriebene raumordnerische Leitbild der ‚Dezentralen Konzentration‘ in einem polyzentrischen Siedlungsraum ein. Der gewählte Standort ist zum einen an der Lage und der Versorgungssituation der Mittelzentren im Landkreis Schaumburg orientiert (zentrale Lage zwischen Bückeburg, Rinteln und Stadthagen), zum anderen liegt er in einem Bereich mit grundzentralen Funktionen sowie der Schwerpunktaufgabe ‚Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten‘.

Die Planung entspricht daher dem aus der Siedlungsstruktur abgeleiteten Leitbild für die Entwicklung des Landkreises Schaumburg.

Hinsichtlich der weiteren planungsrelevanten Darstellungen des RROP im Umfeld des Klinikstandortes sind folgende Ausführungen zu machen:

- Der Klinikstandort befindet sich mit Teilflächen in einem ‚Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft‘. Grundlage dieses raumordnerischen Vorsorgegebietes ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) SHG 10 ‚Auetal‘. In Kapitel 2 wird dargelegt, dass für die Errichtung des Gesamtklinikums kein geeigneter Alternativstandort zur Verfügung steht. Bei der Errichtung des Klinikums handelt es sich um einen hochrangigen Belang der Versorgungsinfrastruktur im Landkreis Schaumburg. Die raumstrukturelle Bedeutung des Gesamtklinikums überwiegt unter den gegebenen Rahmenbedingungen die Belange des Landschaftsschutzes auf den betroffenen Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes ‚Auetal‘. Aus diesem Grund hat der Landkreis Schaumburg als zuständiger Ordnungsgeber ein Teilaufhebungsverfahren für das LSG eingeleitet. Sofern diese Teilaufhebung im Kreistag positiv beschieden wird, tritt auch das raumordnerische Vorsorgegebiet in der Abwägung hinter die Belange des Klinikneubaus zurück. Für das Teilaufhebungsverfahren wurde ein umfangreiches Fachgutachten<sup>9</sup> erstellt, welches darlegt, dass mit der Teilauf-

<sup>9</sup> LUCKWALD G. v. (2011): Landschaftspflegerisches Gutachten zur Teilaufhebung des LSG SHG 10 „Auetal“



hebung und dem Bau des Gesamtklinikums das ausgedehnte Schutzgebiet in seiner Bedeutung und in seiner Qualität nicht wesentlich geschmälert wird. „Zu dieser Einschätzung trägt bei, dass der Standort des geplanten Klinikums zum überwiegenden Flächenanteil außerhalb des Schutzgebietes liegt und somit nur randlich in das LSG eingreift. Besonders wertvolle Kernbereiche des Schutzgebietes sind hiervon nicht betroffen. Eine umfassende Eingrünung und parkartige Gestaltung des Klinik-Geländes ist geeignet, die Fernwirkung des Klinikums als Fremdkörper in der Landschaft zu verringern“.

- Die Inanspruchnahme von Flächen in der freien Landschaft für das Klinikum führt zur Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen (z.B. Naturhaushalt, Landschaftsbild, Erholungsnutzung; siehe hierzu die Ausführungen im Umweltbericht). Diese Flächeninanspruchnahme ist jedoch unumgänglich mangels geeigneter Alternativstandorte (siehe Kap. 2). Insbesondere Standorte in innerörtlicher Lage (z.B. durch Wiedernutzbarmachung von Gewerbebrachen, Nutzung bereits ausgewiesener Baugebiete) stehen in dem Suchraum für das Gesamtklinikum nicht in ausreichender Größe und Qualität zur Verfügung.
- Das im Bereich des Klinikums dargestellte ‚Vorsorgegebiet für Landwirtschaft‘ steht der vorliegenden Bauleitplanung nicht entgegen. Hierfür sprechen zum einen die o.g. Gründe, die im Rahmen des Standortvergleichs ausführlich erläutert werden (siehe Kap. 2). Zum anderen werden die landwirtschaftlichen Belange im Rahmen des gesamten Planungsprozesses umfassend berücksichtigt (siehe hierzu Kap. 4.5).
- Der Klinikstandort liegt außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Bückeburger Aue. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgebietes ist mit dem Klinikbau nicht verbunden. Eine Querung des Überschwemmungsgebietes wird durch die Erschließungsstraße (auf Gebiet der Gemeinde Ahnsen) erfolgen. Die hierdurch verursachten Beeinträchtigungen werden durch geeignete, mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
- Der im RROP dargestellte, in Nord-Süd-Richtung entlang des Plangebietes verlaufende regional bedeutsame Fernradweg wird in seiner Funktion durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es wird dafür Sorge getragen, dass eine gefahrlose und attraktive Radwegeverbindung am östlichen Rand des Plangebietes weiterhin erhalten bleibt.
- Die im RROP dargestellte, das Plangebiet tangierende Hochspannungsleitung wird in ihrer Funktion durch die Planung in keiner Weise beeinträchtigt.

Die drei Mittelzentren Bückeburg, Rinteln und Stadthagen werden als Wohnstandorte für die Arbeitskräfte des Klinikums weiterhin Bedeutung behalten, da das neue Gesamtklinikum am Standort Obernkirchen in kurzer Fahrtzeit von allen bisherigen Standorten aus erreichbar ist, sodass sich für die dort wohnhaften Arbeitnehmer nicht die Notwendigkeit eines Umzuges ergibt.

Nach Kenntnis der Stadt Obernkirchen gibt es seit geraumer Zeit Bestrebungen, Nachnutzungen an den bisherigen Klinikstandorten zu etablieren. Dies hat insbesondere in Stadthagen und Rinteln bereits zur Ansiedlung von Praxen und Therapieeinrichtungen geführt. Um diese Entwicklung fortzuführen und in diesem Zuge neue Arbeitsplätze anzusiedeln, wird derzeit unter der Regie der Krankenhaus-Projektgesellschaft Schaumburg mbH eine Arbeits-

gruppe eingerichtet. Ziel ist es, bis zum Zeitpunkt des Klinik-Umzuges eine tragfähige Nachnutzung installiert zu haben.

Der Planungszweck der vorliegenden Bauleitplanung entspricht aus den dargelegten Gründen den Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms. Diese Auffassung entspricht der Beurteilung durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde (Stellungnahme des Landkreises Schaumburg vom 10.08.2010). Hieraus folgt, dass für das Gesamtklinikum Schaumburger Land weder ein Raumordnungsverfahren, noch ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen ist.

### **Siedlungsentwicklung**

Bezüglich der lokalen Siedlungsentwicklung ist auszuführen, dass die geplante Sonderbaufläche in der Feldflur ohne direkten Anschluss an vorhandene Bebauung liegt. Die nächstgelegene Bebauung (Ortslagen von Vehlen, Ahnsen, Röhrkasten und Obernkirchen) liegt jeweils rund 400 bis 700 m vom Klinikstandort entfernt. Negative Auswirkungen im Sinne einer Einschränkung der zukünftigen Siedlungsentwicklung dieser Ortschaften sind aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von freier Landschaft für das Gesamtklinikum wurde in Kap. 2 begründet.

Das Klinikum ist hinsichtlich der Zahlen an Beschäftigten, Patienten und Besuchern städtebaulich mit einem Ortsteil zu vergleichen. Insofern ist die Schaffung einer leistungsfähigen Erschließung für den Standort erforderlich.

## **4.2 Verkehr**

### Straßenverkehr

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Sonderbaufläche Klinikum erfolgt über eine neu zu bauende Straße, die die Landesstraße L 451 im Westen (zwischen Vehlen und Ahnsen) mit der Kreisstraße K 11 im Südosten (Röhrkasten) verbindet.

Die neue Straße soll teilweise über einen vorhandenen Wirtschaftsweg zwischen Vehlen und Röhrkasten geführt werden und sie erfordert den Bau einer neuen Brücke über die Bückeburger Aue. Der überwiegende Teil der Straße (inkl. Brücke) verläuft dabei auf Gebiet der Gemeinde Ahnsen, Samtgemeinde Eilsen und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Straßenplanung erfolgt parallel durch ein Fachplanungsbüro in enger Abstimmung mit der zuständigen Straßenbauverwaltung, dem Landkreis und den von der Planung berührten Gemeinden. Da sich die Planunterlagen für die Straße derzeit noch in Bearbeitung befinden, kann sich noch eine leichte Verschiebung hinsichtlich ihrer Lage gegenüber der vorliegenden Planzeichnung ergeben. Dies ist jedoch auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung unproblematisch. Für den Bebauungsplan wird eine genaue Entwurfsplanung der Straße hinterlegt sein.



Bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen der Planung wurde bereits sehr frühzeitig ein Fachgutachten (SHP 2010) erstellt, um die verkehrlichen und lärmtechnischen Auswirkungen rechtzeitig abschätzen zu können. Als Grundlage wurde hierfür im Februar 2010 vom Büro SHP eine Verkehrszählung an den relevanten Knotenpunkten durchgeführt. Zur Verifizierung der Eingangszahlen des Verkehrsgutachtens SHP wurden im April 2011 neue Verkehrserhebungen von einem zweiten Verkehrsgutachter (Büro Jester) vorgenommen. Ergänzend konnten offizielle Zähldaten aus den bundesweiten Straßenverkehrszählungen 2010 der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herangezogen werden.

### Verkehrsuntersuchung 2010

Im Verkehrsgutachten 2010<sup>10</sup> wurden vergleichend eine einseitige (westliche) Erschließung des Klinikums und eine Erschließung von zwei Seiten (Westen und Süden) untersucht. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu folgenden Ergebnissen:

- „Das Gesamtklinikum Schaumburger Land weist eine Verkehrserzeugung von etwa 4.600 Wegen pro Tag auf. Das Kfz-Verkehrsaufkommen beträgt etwa 3.400 Kraftfahrzeuge pro Tag.
- Auf den ÖPNV werden etwa 500 Wege pro Tag entfallen. Die Schaffung einer attraktiven Busanbindung ist somit notwendig, um eine Erschließung für nicht motorisierte Beschäftigte und Patienten sicherzustellen.
- Es werden zwei Erschließungsvarianten untersucht, eine einseitige mit Erschließung von Westen sowie eine zweiseitige mit Erschließung von Westen und Süden. Beide Erschließungsvarianten sind prinzipiell machbar.
- In der Ortsdurchfahrt Vehlen (L 451) wird es, unabhängig von der Wahl der Erschließungsvariante, durch das Klinikum ungefähr zu einer Verdopplung der Verkehrsstärke im Kraftfahrzeugverkehr kommen.
- In der Ortsdurchfahrt Ahnsen wird bei Realisierung der einseitigen Erschließungsvariante ebenfalls eine doppelte Verkehrsbelastung eintreten. Bei Realisierung der zweiseitigen Erschließungsvariante kann die Mehrbelastung der Ortsdurchfahrt weitgehend vermieden werden.
- In der Ortsdurchfahrt Bad Eilsen wird die Steigerung des Verkehrsaufkommens bei etwa sieben Prozent liegen. Durch die zusätzliche Verkehrsbelastung kann die Stickstoffdioxidbelastung in Bad Eilsen ansteigen. Die Auswirkungen auf den Status „Ort mit Heilquellenkurbetrieb“ sind zu prüfen.
- Die Untersuchungen zur Verkehrsqualität an den Knotenpunkten zeigen, dass alle untersuchten Knotenpunkte ausreichend leistungsfähig sind. Bauliche Veränderungen sind lediglich an den Anschlussknotenpunkten der Erschließungsstraßen erforderlich. Anpassungen in der Steuerung der Lichtsignalanlagen sind notwendig.“ (SHP 2010)

Von gutachtlicher Seite empfohlen wird die zweiseitige Erschließung, „da so eine Mehrbelastung der sensiblen Ortsdurchfahrt Ahnsen vermieden werden kann und sich das zu-

<sup>10</sup> SHP-Ingenieure 2010: „Verkehrsuntersuchung Gesamtklinikum Schaumburger Land“, Endfassung, Stand Dezember 2010



sätzliche Verkehrsaufkommen besser auf verschiedene Routen verteilen lässt. Bei einer zweiseitigen Erschließung wäre eine Klassifizierung der neuen Straßenabschnitte als Kreisstraße angemessen. Sie würde eine Diagonale im Kreisstraßennetz bilden und auch Verbindungsfunktionen zur Anbindung von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion an die benachbarten Grundzentren und das Mittelzentrum Bückeburg übernehmen. Mit der Verkehrserzeugung des Gesamtklinikums ist von einer Verkehrsbelastung auszugehen, die mit der der L 451 vergleichbar ist“ (SHP 2010).

### **Ergänzende Betrachtung 2011**

In einer ergänzenden Betrachtung<sup>11</sup> ist - zur Verifizierung der Eingangszahlen des ursprünglichen Verkehrsgutachtens (SHP 2010) - die neue Verkehrserhebungen von 2011 zu Grunde gelegt worden.

Diese Zählung wurde von einem zweiten Verkehrsgutachter (Büro Jester) vorgenommen. Der Zählzeitpunkt (05.04.11) lag dabei nach Beginn der Sommerzeit (Ende März), aber vor den Osterferien. Die Erhebung fand an den schon bei der ersten Zählung erfassten Punkten sowie zur Abrundung des unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse im Verfahren zu beurteilenden Straßennetzes an einigen ergänzenden Stellen statt.

Außerdem waren seit Anfang 2011 die Ergebnisse der Zählungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zugänglich, die alle fünf Jahre bundesweit an vorgegebenen Querschnitten von Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen durchgeführt werden. Diese Zählungen stammen aus verschiedenen Monaten (v.a. April und September, tlw. November) des Jahres 2010. Da diese Zählstellen an anderen Stellen im Straßennetz liegen und u.a. die Zählzeiträume und -dauer abweichen, waren die Ergebnisse nur hilfsweise heranziehbar.

Im Rahmen der ergänzenden Betrachtung wurden vom Büro SHP die verschiedenen Erhebungsergebnisse zusammengestellt und dezidiert verglichen. Zusammenfassend wird festgestellt: „Die verglichenen Zählungen zeigen teilweise gute Übereinstimmungen, teilweise sind jedoch auch sehr deutliche Abweichungen vorhanden. Besonders große Abweichungen treten vorrangig bei den Werten der Straßenverkehrszählung [Zählungen der BASt] untereinander auf. [...] Die Zählungen von SHP Ingenieure und vom Ingenieurbüro Jester zeigen keine so großen Abweichungen. Tendenziell sind die Werte vom Ingenieurbüro Jester, insbesondere die Werte der Nachmittagsstunden, höher als die von SHP Ingenieure.“

Als Grundlage für die Überprüfung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und für eine neue Schallberechnung wurden im Weiteren die tendenziell höheren Verkehrsmengen aus der Erhebung 2011 zu Grunde gelegt. Die Verkehrserzeugung des Klinikums ist jedoch unabhängig von den Analyseverkehren und wurde in der Dimension beibehalten.

Bisher nicht berücksichtigte Verlagerungseffekte auf die neuen Verbindungs- und Erschließungsstraße (evtl. Abkürzungsverkehre etc.) konnten anhand der Zählungen abgeschätzt werden. Diese zusätzlichen Verkehre in einer Größenordnung von aufgerundet

<sup>11</sup> SHP-Ingenieure 2011: „Verkehrsuntersuchung Gesamtklinikum Schaumburger Land - Ergänzende Betrachtung“, 06/2011



300 Kfz/24h wurden der neuen Straße zugeschlagen, zur Sicherheit aber nicht bei den vermutlich entlasteten Straßen (insbesondere L 451 Ahnsen und K 10) abgezogen.

Hinsichtlich der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualitäten ergeben sich an den relevanten Knotenpunkten keine wesentlichen Änderungen (im Gutachten 2010 festgestellte Qualitätsstufen werden weiterhin eingehalten). Die Hauptknotenpunkte B65/L451 und B83/L451 wurden zusätzlich einem „Stresstest“ mit pauschal 20 % höheren Verkehrsstärken (inkl. Klinikverkehr) unterzogen. Die Neuberechnung mit diesen höheren Verkehrsstärken führt zwar zu einer marginalen Erhöhung der Wartezeiten, die Verkehrsqualität bleibt bei beiden Knotenpunkten jedoch innerhalb der Qualitätsstufe C.

Aufgrund von Anregungen im Verfahren wurden ergänzend auch mögliche Schleichverkehre über die Schulstraße in Ahnsen betrachtet. Selbst bei einer Instandsetzung der Ortsdurchfahrt in Ahnsen und evtl. Maßnahmen zur Vermeidung von Schleichverkehren über die Schulstraße würde dieser zusätzliche Verkehr zu keinen nennenswerten Verschlechterungen der Verkehrsqualität am Knotenpunkt L 451/K10 in Ahnsen führen.

Im Ergebnis stellt der Verkehrsgutachter fest: „Diese ergänzende Betrachtung auf der Grundlage der Verkehrszählung vom April 2011 zeigt, dass die Unterschiede zur Zählung vom Februar 2010 keine nennenswerten Auswirkungen auf die verkehrlichen Aspekte haben, die im Verkehrsgutachten zum Gesamtklinikum Schaumburger Land beschrieben sind.“

### Radverkehr

Die neue Straße soll auf gesamter Strecke einen begleitenden Radweg erhalten. Der regional bedeutsame Radwanderweg (gem. RROP 2003) wird mit dem neuen Radweg aufgenommen und bleibt im weiteren Verlauf erhalten bzw. wird ausgebaut.

### Öffentlicher Nahverkehr (ÖPNV)

Ein Konzept für die ÖPNV-Anbindung des Klinikums ist in den kommenden Monaten unter Einbindung des Landkreises sowie der Verkehrsunternehmen zu entwickeln. Erste Ergebnisse werden voraussichtlich für die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vorliegen. Welche Verkehrsträger bzw. welche Buslinien in Zukunft den Klinikstandort bedienen werden, steht zur Zeit noch nicht fest.

Sicher ist jedoch, dass am Klinikum eine neue Bushaltestelle eingerichtet wird und dass eine ÖPNV Verbindung von/nach Stadthagen, Bückeberg, Rinteln etc. hergestellt wird.

### Luftverkehr

Nach den bisherigen Stellungnahmen der zuständigen Stellen wird das Klinikum am geplanten Standort und in der bisherigen Form keine negativen Auswirkungen auf den militärischen Flugverkehr des nahegelegenen Heeresflugplatzes Bückeberg-Achum haben. Im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren werden eventuelle Auflagen für das Gebäude und den Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes am Klinikum konkretisiert.



### 4.3 Medizinische Versorgung

Durch die Zusammenlegung der drei bisherigen Klinikstandorte zu einem neuen Gesamtklinikum für den Landkreis Schaumburg wird die bisher vorhandene Grund- und Regelversorgung zu einer qualitativ hochwertigen Schwerpunktversorgung für die Bevölkerung im Landkreis Schaumburg und darüber hinaus ausgebaut.

Durch eine Optimierung der Fachabteilungsstruktur wird das Leistungsspektrum gegenüber den bisherigen Kliniken erweitert und so die Eigenversorgungsquote im Landkreis Schaumburg erhöht.

### 4.4 Arbeitsstättenentwicklung

Durch den Bau des Gesamtklinikums werden neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. Arbeitsplätze aus den bisherigen Kliniken in Rinteln, Stadthagen und Bückeburg erhalten und auf eine langfristige wirtschaftliche Basis gestellt. Mit diesem Arbeitsplatzertalt ist jedoch eine räumliche Verlagerung an den neuen Standort Obernkirchen verbunden.

Nach dem derzeitigen Planungsstand wird von rund 1.100 Beschäftigten im neuen Gesamtklinikum ausgegangen.

Als Wohnstandorte für die Arbeitskräfte des Klinikums werden die Städte Bückeburg, Rinteln und Stadthagen weiterhin Bedeutung behalten, da das neue Gesamtklinikum am Standort Obernkirchen in kurzer Fahrtzeit von allen bisherigen Standorten aus erreichbar ist, sodass sich für die dort wohnhaften Arbeitnehmer nicht die Notwendigkeit eines Umzuges ergibt.

Nach Kenntnis der Stadt Obernkirchen gibt es seit geraumer Zeit Bestrebungen, Nachnutzungen an den bisherigen Klinikstandorten zu etablieren. Dies hat insbesondere in Stadthagen und Rinteln bereits zur Ansiedlung von Praxen und Therapieeinrichtungen geführt. Um diese Entwicklung fortzuführen und in diesem Zuge neue Arbeitsplätze anzusiedeln, wird derzeit unter der Regie der Krankenhaus-Projektgesellschaft Schaumburg mbH eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Ziel ist es, bis zum Zeitpunkt des Klinik-Umzuges eine tragfähige Nachnutzung installiert zu haben.

### 4.5 Landwirtschaftliche Belange

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes in erheblichem Umfang betroffen. Innerhalb des Geltungsbereichs werden landwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von ca. 10 ha in Anspruch genommen. Weitere landwirtschaftliche Flächen werden voraussichtlich für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs benötigt.

Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden in erheblichem Umfang ist nur zu rechtfertigen, wenn sich besser geeignete Alternativstandorte mit geringerem Flächenverbrauch nicht anbieten. Dies wurde im Rahmen des Standortvergleichs (Kap. 2) dargelegt.



Die Bodenordnung im Plangebiet ist ausschließlich über privatrechtliche Verträge mit den Eigentümern und Bewirtschaftern erfolgt. Betriebliche Notlagen ergeben sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme nicht. Soweit von den Betrieben gewünscht, werden Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.

Die Wegeverbindungen für die Landwirtschaft werden im Plangebiet erhalten bleiben bzw. wieder neu hergestellt werden. Auch während der Bauphase wird dafür Sorge getragen werden, dass alle landwirtschaftlichen Flächen erschlossen und erreichbar bleiben.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Erschließungsplanung wird gewährleistet werden, dass die Drainagesysteme der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen funktionsfähig bleiben.

## 4.6 Wasserwirtschaft

Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes wird durch geeignete Maßnahmen zur Wasserrückhaltung so ausgelegt sein, dass der heutige Abfluss auch zukünftig nicht überschritten wird. Die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Schaumburg) werden hierbei berücksichtigt.

Die Einzugsgebiete der Oberflächengewässer im Plangebiet und seiner Umgebung sowie die Überschwemmungsgebiete sind in Anhang 2 dargestellt.

Eine konkrete Entwässerungskonzeption für das Plangebiet wird für die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes erstellt werden. In dieser Konzeption werden auch die Hochwasserverhältnisse an der Bückeburger Aue berücksichtigt werden.

Fachgutachten zu den Themen Hochwasser sowie Grundwasser liegen inzwischen vor. Sie gehen inhaltlich in die Begründung zum Bebauungsplan V9 ein.

## 4.7 Ver- und Entsorgung

Der Standort des Klinikum verfügt in unmittelbarer Nähe über leistungsfähige Infrastruktur in Form einer Hauptabwasserleitung (östlich der Bückeburger Aue) sowie in Form von Haupttransportleitungen für Gas, Wasser und Strom und Telekommunikation (im Weg „Auf dem Stapel“). Konkrete Angaben zur Ver- und Entsorgung des Gebietes werden im Bebauungsplan V9 bzw. im Zuge der gemeindeübergreifenden Erschließungsplanung getroffen. Die Ver- und Entsorgungsleitungen bleiben erhalten und werden in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Eventuelle Baumaßnahmen im Umfeld der Leitungen erfolgen in weiteren Abstimmungen mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen.

Die Hochspannungsfreileitung am südlichen Rand des Gebietes (110 kV) wird bei allen Planungen berücksichtigt, sie bleibt in ihrer Funktion gesichert.



## 4.8 Immissionsschutz

### Vorbemerkungen

Die gutachtlichen Untersuchungen zu möglichen, durch das Klinikum verursachten Immissionen werden entsprechend dem Verfahrensstand Schritt für Schritt durchgeführt. Der Umfang und die Untersuchungstiefe der einzelnen Gutachten werden zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Landkreis Schaumburg als Fachbehörde und Genehmigungsbehörde abgestimmt.

Bereits in einem sehr frühen Verfahrensstadium konnte die Untersuchung des Verkehrslärms erfolgen, da die prognostizierten Verkehrszahlen bereits vorlagen (s. Kap. 4.2).

Derzeit wird die Fluglärmbelastung ausgehend vom Betrieb eines inzwischen konkretisierten Landeplatzes für den Rettungshubschrauber untersucht, sowie der Anlagenlärm des Klinikums (Parkplatz, technische Anlagen etc.). Aufgrund der vergleichsweise großen Abstände zur nächsten Wohnbebauung sind hieraus keine Konflikte zu erwarten. Zum konkreten Straßenentwurf der Erschließungs- und Verbindungsstraße folgen zudem noch weiter vertiefte schalltechnische Berechnungen im Straßenbauverfahren. Die Frage der Luftschadstoffbelastung in Bad Eilsen wurde inzwischen in einem entsprechenden Gutachten untersucht.

Ein Vorteil des gewählten Klinik-Standortes in der freien Landschaft besteht darin, dass zu allen empfindlichen Nutzungen Abstände von mehreren Hundert Metern eingehalten werden. Mit dieser Standortwahl wird in hohem Maße vorbeugender Immissionsschutz betrieben. Bezüglich des Immissionsschutzes ist auch zu berücksichtigen, dass es sich auch bei dem Klinikum selbst um eine empfindliche Nutzung handelt. Insofern wird die Planung darauf ausgerichtet, jegliche Immissionen so gering wie möglich zu halten, um für die Patienten, die Besucher und die Beschäftigten ein ruhiges Umfeld für die medizinischen Behandlungen, die Genesung, die Besuche etc. zu schaffen.

Gründe des vorbeugenden Immissionsschutzes haben mit dazu geführt, dass die festgelegten Flugrouten der militärischen Hubschrauber im Zuge der Standortsuche für das Klinikum ausgeschieden wurden. Der ausgewählte Standort liegt nicht im Bereich der festgelegten Hubschrauber-Flugrouten und ist daher nur in geringerem Maße Immissionen aus Hubschrauberflügen ausgesetzt.

### Verkehrslärm

Beruhend auf den frühzeitig ermittelten Verkehrsmengen (Erhebung 2010 und Zusatzverkehre Klinikum) wurden Schallberechnungen zum Verkehrslärm als Entwurfsfassung<sup>12</sup> erarbeitet und dem Entwurf zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Grunde gelegt. Dieser Gutachtenstand wurde fortgeschrieben und als Endfassung (datiert 07.02.11 bzw. 28.01.11) abgeschlossen. Die Fortschreibung betraf im Wesentlichen redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

<sup>12</sup> BMH 2010: „Schalltechnische Untersuchung (Teil 1) zum geplanten Neubau des Gesamtklinikums Schaumburger Land, hier: Straßenverkehrslärmbelastung öffentlicher Straßen“, Entwurf, Juni 2010



Auf Basis der neuen Verkehrserhebung 2011 (s. Kap. 4.2) wurde im Juni 2011 die schalltechnische Berechnung erneut mit den tendenziell höheren Verkehrsmengen im Bestand durchgeführt. Die Zusatzverkehre des Klinikums blieben dabei unverändert. Zwischenzeitlich geänderte Grenzwerte wurden im neuen Gutachten entsprechend berücksichtigt.

## Schallgutachten 2010

Im folgenden werden zusammenfassend die Ergebnisse des ersten Schallgutachtens (Endfassung)<sup>13</sup> wiedergegeben:

*„Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung zum Neubau des Gesamtklinikums Schaumburger Land (Teil 1) wurde die zu erwartende Verkehrsbelastung im Bereich der vom zukünftigen Ziel- und Quellverkehr des Klinikums betroffenen Ortsdurchfahrten Vehlen, Ahnsen, Röhrkasten und Bad Eilsen ermittelt und beurteilt.*

*Im vorliegenden Fall war zunächst zu prüfen, ob durch den Neubau zweier Erschließungsstraßen die jeweils maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV eingehalten werden. Darüber hinaus war zu ermitteln, ob durch die prognostizierte Verkehrssteigerung eine „wesentliche Änderung“ der Verkehrslärmbelastung zu erwarten ist, bzw. die für die schalltechnische Beurteilung des bestehenden Straßennetzes zu diskutierenden Sanierungsgrenzwerte (vgl. VLärmSchR97) erstmalig erreicht oder überschritten werden.*

*Die Berechnungen zeigen, dass durch den Neubau der beiden Erschließungsstraßen weder am nördlichen Ortsrand von Ahnsen noch im Ortsteil Röhrkasten ein Anspruch auf Lärmschutz entsteht – die in der 16.BImSchV genannten Immissionsgrenzwerte werden sicher eingehalten bzw. unterschritten.*

*Im bestehenden Straßennetz wurden überwiegend Pegelsteigerungen von weniger als 3 dB(A) errechnet, so eine „wesentliche Änderung“ der Geräuschbelastung nicht zu erwarten ist.*

*Nur in der Ortschaft Vehlen (Aufpunkt (04)) errechnet sich eine Pegelerhöhung von mehr als 3 dB(A) – die Sanierungsgrenzwerte werden in diesem Aufpunkt nicht erreicht.*

*Allerdings muss eine weitergehende Überschreitung der vorgenannten Sanierungsgrenzwerte in der Ortsdurchfahrt Vehlen (Aufpunkt (01)) im Rahmen der Bauleitplanung<sup>14</sup>] entsprechend gewürdigt werden. [...]*

*In einigen Teilbereichen (OD Vehlen, im Verlauf der L 451) wurden „wesentliche“ Pegelerhöhungen i.S. der Regelungen der 16. BImSchV errechnet. Allerdings werden hier die o.a. Sanierungsgrenzwerte nicht erreicht. Teilweise werden sogar die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV (Lärmvorsorge) eingehalten.*

*Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung können aufgrund neuer bzw. höherer Verkehrslärmimmissionen im Zusammenhang mit dem Ziel- und Quellverkehr des Gesamtklinikums Schaumburger Land keine Ansprüche auf Lärmschutz oder Lärminderung abgeleitet werden. Allerdings muss die in Teilbereichen bereits be-*

<sup>13</sup> BMH 2011: „Schalltechnische Untersuchung (Teil 1) zum geplanten Neubau des Gesamtklinikums Schaumburger Land, hier: Straßenverkehrslärmbelastung öffentlicher Straßen“, Endfassung, Januar/Februar 2011

<sup>14</sup> Ergänzung durch Planverfasser: Zwar ist die Erhöhung der Vorbelastung vergleichsweise gering, aber aufgrund der hohen Vorbelastung über die Sanierungsgrenzwerte hinaus stellt auch diese geringe zusätzliche Erhöhung einen erheblichen Belang der Anwohner dar, der eine dezidierten Abwägung auf der Ebene des Bebauungsplanes und des Verfahrens für die Straße bedarf.

stehende hohe Verkehrsbelastung i. V. mit geringfügigen Pegelerhöhungen besonders gewürdigt werden. Unabhängig vom hier zu beurteilenden Bauvorhaben sind Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrslärmbelastung (Verkehrslenkung, Geschwindigkeitsreduzierung) zu empfehlen.“ (BMH 2011).

### Schallgutachten 2011

Auf Basis der neuen Verkehrserhebung 2011 (s. Kap. 4.2) mit tendenziell höheren Verkehrsmengen im Bestand wurde ein zweites schalltechnisches Gutachten<sup>15</sup> erstellt. Aus dem Vergleich der beiden Schallgutachten lässt sich eine gewisse Schwankungsbreite in den schalltechnischen Auswirkungen gemäß den Schwankungen im heutigen Verkehr ersehen. Weiterhin wurde eine moderate Verkehrsverlagerung auf die neue Straße berücksichtigt, ohne dass diese Verkehre an anderer Stelle aus der schalltechnischen Berechnung herausgenommen wurden.

Zur Beurteilung wurden die Sanierungsgrenzwerte gem. VLärmSchR 97 herangezogen, allerdings gemäß eines zwischenzeitlichen Beschlusses<sup>16</sup> einheitlich um 3 dB(A) abgesenkt.

Im Ergebnis sind aber keine wesentlichen Änderungen zu den Aussagen des ersten Gutachtens ersichtlich. Zusammenfassend lässt sich feststellen:

#### Neue Verbindungs- und Erschließungsstraße (K73n):

Auch unter Berücksichtigung zusätzlicher Verlagerungsverkehre (neben den bereits bisher zu Grunde gelegten Klinikverkehren) werden die für den Straßenneubau relevanten Lärmvorsorgewerte in Ahnsen und Röhrkasten sicher eingehalten (Immissionsgrenzwerte Wohngebiete gem. 16. BImSchV). Ein Anspruch auf Lärmschutz entsteht nicht.

#### Sonstige öffentliche Straßen (Bestand)

Bereits heutzutage überschreitet der Straßenverkehrslärm des weit über das Plangebiet hinaus betrachteten Bestandes in vielen Bereichen verschiedene Richtwerte schalltechnischer Betrachtungen wie die Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (gem. DIN 18005) oder die Grenzwerte der Lärmvorsorge im Straßenneubau (16. BImSchV). Dies ist bei bestehenden Haupteerschließungsstraßen (Ortsdurchfahrten) nicht ungewöhnlich.

Für bestehende (Fern-)Straßen in der Baulast des Bundes gelten Bestimmungen für die Lärmsanierung, die hilfsweise auch zur Bewertung von Verkehrslärm an andere Straßen herangezogen werden können. Selbst mit den prognostizierten Zusatzverkehren des Klinikums werden diese „Sanierungsgrenzwerte“ für das bestehende Straßennetz aber (i.d.R. deutlich) unterschritten (Ausnahme: Vehlen B 65).

<sup>15</sup> BMH 2011: „Schalltechnische Untersuchung (Teil 1) zum geplanten Neubau des Gesamtklinikums Schaumburger Land, hier: Straßenverkehrslärmbelastung öffentlicher Straßen (auf Basis der Verkehrserhebung 2011)“, Endfassung, Juni 2011

<sup>16</sup> Mit Datum vom 25.06.2010 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit dem Rundschreiben Stb. 25/722.4/3-2/1204896 eine einheitliche Absenkung der Sanierungsgrenzwerte gem. VLärmSchR 97 um 3 dB(A) im Hinblick auf Straßenverkehrsgeräusche bekannt gegeben. In der ersten schalltechnischen Untersuchung war dies noch nicht berücksichtigt.



Im Rahmen der auf der Ebene des Bebauungsplanes und des Verfahrens für die Straße anzustellenden Abwägung sind diese Beeinträchtigungen (i.d.R. geringfügige, nicht wahrnehmbare Pegelerhöhungen) als zumutbar einzustufen. Nur in Vehlen (Bereich L 451) sind wahrnehmbare Pegelsteigerungen zu erwarten.

#### Ortslage Vehlen (B 65)

In Vehlen (Bereich B 65) besteht weiterhin eine deutliche Überschreitung der (zwischenzeitlich zudem herabgesetzten) Sanierungsgrenzwerte im Bestand. Mit dem Zusatzverkehr des Klinikums sind Pegelsteigerungen von 0,1-0,2 dB(A) berechnet, die als weder messbare noch wahrnehmbare Pegelsteigerungen gelten. Zwar ist die Erhöhung der Vorbelastung vergleichsweise gering, aber aufgrund der hohen Vorbelastung stellt auch diese geringe zusätzliche Erhöhung einen erheblichen Belang der Anwohner dar, der eine dezidierten Abwägung auf der Ebene des Bebauungsplanes und des Verfahrens für die Straße bedarf.

#### Ortslage Vehlen (L 451)

Im Bereich der L 451 werden in Vehlen die Sanierungsgrenzwerte weder im Bestand noch mit dem Zusatzverkehr des Klinikums überschritten. Allerdings sind dort deutliche Pegelsteigerungen von bis zu 5 dB(A) berechnet, die damit im wahrnehmbaren Bereich (>3dB(A)) liegen werden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes und des Verfahrens für die Straße wird dieser Umstand vertiefend betrachtet werden.

### **Auswirkungen auf Kurort Bad Eilsen (Lärm- und Luftbelastungen)**

Die Auswirkungen der Ansiedlung des Klinikums auf die Nachbargemeinden wurden umfassend untersucht. Insbesondere wurde auch der weiter entfernte Ort Bad Eilsen verkehrs- und schalltechnisch sowie hinsichtlich der lufthygienischen Auswirkungen mit betrachtet. Die Ergebnisse lassen zwar eine Mehrbelastung an Verkehr erkennen, die aber zu keinen unzumutbaren negativen Veränderungen (es handelt sich um „nicht wahrnehmbare“ Pegeländerungen beim Verkehrslärm, Sanierungsgrenzwerte werden eingehalten) führt (s. auch Ausführungen zum Thema Schall). Im Rahmen der auf der Ebene des Bebauungsplanes und des Verfahrens für die Straße anzustellenden Abwägung sind diese Beeinträchtigungen (geringfügige Lärmpegelerhöhungen) als zumutbar einzustufen. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird diese Thematik genauer dargelegt werden. Die zwischenzeitlich weitergeführten und konkretisierten Gutachten zu Verkehr, Schall und Luft wurden der Samtgemeinde Eilsen vorgelegt. Bei der Erstellung und Fortführung der Gutachten wurde die Samtgemeinde beteiligt. In dieser Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die entsprechenden Passagen aktualisiert, grundsätzliche Änderungen der bisherigen Erkenntnisse haben sich daraus nicht ergeben.

Beruhend auf den Unterlagen zur bestehenden Verkehrsbelastung und der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet von Bad Eilsen, sowie der prognostizierten Verkehrsbelastung nach Errichtung des Klinikums in Obernkirchen wurde in einem weiteren Gutachten<sup>17</sup> geklärt, welche Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastung (insbesondere durch Stickstoffdioxid)

<sup>17</sup> GEO-NET 2011: Stellungnahme zur verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastung in Bad Eilsen nach Errichtung des Gesamtklinikums Schaumburg in Obernkirchen, 02/2011



innerhalb des Kurbezirks von Bad Eilsen zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Bad Eilsen derzeit „Ort mit Heilquellenkurbetrieb“ ist und das Prädikat eines „Heilbades“ anstrebt.

Im Ergebnis wird vom Gutachter festgestellt: „Es ist davon auszugehen, dass die Luftbelastung durch NO<sub>2</sub> im Planfall 2013/14 [mit dem Zusatzverkehr durch das neue Klinikum] in etwa vergleichbar mit der 2004 gemessenen Belastung sein wird. An der Messstation an der L451 sind für den Planfall 2013/14, in Relation zu 2004, vergleichbare bis niedrigere NO<sub>2</sub> Immissionen durch den lokalen Straßenverkehr zu erwarten. Die Auswirkungen des Verkehrs auf der L451 auf die Immissionen am Messpunkt „Kurgebiet“ und „Ortszentrum“ sind eher als gering zu bewerten. Die hier gemessenen NO<sub>2</sub> Konzentrationen werden zum größten Teil durch die Hintergrundbelastungen bestimmt. Solange es sich dabei um verkehrsbedingte NO<sub>2</sub> Hintergrundbelastungen handelt, kann angenommen werden, dass diese eher angestiegen sind als abgenommen haben.“ (GEO-NET 2011).

Demnach sind durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit den neuen Gesamtklinikum keine Verschlechterungen für die Luftbelastung in Bad Eilsen zu erwarten. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird die Frage der Luftbelastungen noch eingehender betrachtet werden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der angestrebte Heilbad-Status der Gemeinde Bad Eilsen von zahlreichen Faktoren, unter anderem von dem „Kurort-Charakter“ des Ortes abhängig ist. Die Themen ‚Verkehr‘ und ‚Immissionen‘ stehen somit neben vielen anderen Aspekten in einem komplexen Zusammenhang. Mit dem Durchfahrts-Verbot für LKW hat die Gemeinde Bad Eilsen bereits Maßnahmen zur Reduzierung von Verkehr und Immissionen getroffen. Ein wesentlicher Anteil der in 2004 gemessenen Luftschadstoffe (DWD-Gutachten), ist auf Ferntransport von der A 2 und der B 83 zurückzuführen. Auch ohne die Realisierung der geplanten Kreisstraße ist ein Mehrverkehr (in vergleichbarer Dimension) in Bad Eilsen unvermeidlich, da jeder Klinik-Standort nördlich der Stadt zu entsprechendem Durchgangsverkehr und damit zu zusätzlichen Immissionen (Lärm, Luftschadstoffen) führen wird.

Andererseits wird das neue Klinikum voraussichtlich erhebliche Vorteile für den Kurort Bad Eilsen und für die Samtgemeinde bringen. Zum einen führt die Planung zu einer Verbesserung der medizinischen Versorgung. Weiterhin sind positive Synergieeffekte für die Kureinrichtungen zu erwarten. Auch gewinnt Bad Eilsen mit dem Klinikum in der Nachbarschaft an Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort. All dies sind Faktoren, die bei einer zukünftigen Anerkennung als Heilbad in erheblichem Maße positiv zu Buche schlagen können.

Die Planungen werden weiterhin in enger Abstimmung mit der Gemeinde Bad Eilsen erfolgen.

## 4.9 Boden, Natur und Landschaft

Ausführungen zu Natur und Landschaft befinden sich im Umweltbericht (Teil B der Begründung).

## 4.10 Erholung

Ausführungen zur Erholungsnutzung befinden sich im Umweltbericht (Teil B der Begründung: „Schutzgut Mensch“).

## 4.11 Denkmalpflege

Aus der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes legen historische Schriftquellen und ein Luftbildbefund einen mittelalterlichen Gerichtsplatzes nahe. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde (Kulturdenkmale im Sinne des NDSchG) im Plangebiet ist daher zu rechnen (Stellungnahme des Landkreises Schaumburg vom 10.08.2010).

Wenn bei den Bau- und Erdarbeiten archäologische Bodenfunde gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen unverzüglich angezeigt werden (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Auf die weiteren Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (v.a. § 10, § 13 und § 14 NDSchG) wird verwiesen.

Baudenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

Die Anforderungen des Denkmalschutzes werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

## 5. Verfahren

### 5.1 Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand im Rahmen einer Bürgerversammlung am 21.06.2010 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom 22.06.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.07.2010 (verlängert bis 10.08.2010) aufgefordert.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat stattgefunden. Die Ergebnisse wurden bei der Erstellung der vorliegenden Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.



## 5.2 Öffentliche Auslage und Beteiligung der Behörden

Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurden parallel durchgeführt und fanden in der Zeit vom 06.12.2010 bis zum 16.01.2011 (verlängert bis 16.02.2011) statt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat stattgefunden. Die Ergebnisse wurden bei der Erstellung der vorliegenden Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

## 5.3 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen.

Obernkirchen, den ##.07.2011

*gez. Schäfer*

Der Bürgermeister: .....



# Anhang

- Anhang 1: Tabelle / Pläne zum Standortvergleich  
Tab. 1: Bewertung von möglichen Standorten für die Errichtung des Gesamtklinikums  
Schaumburger Land (*geändert*)  
*Pläne unverändert, dieser Ausfertigung nicht beigelegt:*  
Plan 1: Krankenhauswirtschaftliche Analyse, Maßstab 1:150.000  
Plan 2: Raumanalyse, Maßstab 1:60.000  
Plan 3a: Standortanalyse, Maßstab 1:10.000  
Plan 3b: Standortanalyse - Heeresflugplatz Achum, Maßstab 1:30.000  
Plan 3c: Standortanalyse - Potentielle Senkungsbereiche, Maßstab 1:30.000  
Plan 4: Flächenanalyse, Maßstab 1:10.000
- Anhang 2: Plan Oberflächengewässer mit Einzugsgebieten, Maßstab 1:5.000  
(*unverändert, dieser Ausfertigung nicht beigelegt*)
- Anhang 3: Biotoptypenplan, Maßstab 1:3.000  
(*unverändert, dieser Ausfertigung nicht beigelegt*)
- Anhang 4a: Verkehrsuntersuchung „Gesamtklinikum Schaumburger Land“, Endfassung,  
SHP Ingenieure, 12/2010  
(*liegt den Ratsmitgliedern vor, dieser Ausfertigung nicht beigelegt*)
- Anhang 4b: Verkehrsuntersuchung „Gesamtklinikum Schaumburger Land“, Ergänzende Betrachtungen,  
SHP Ingenieure, 06/2011 (*ergänzend beigefügte Unterlage*)
- Anhang 5a: Schalltechnische Untersuchung Teil 1, Straßenverkehrslärmbelastung öffentlicher Straßen,  
BMH - Bonk-Maire-Hoppmann GbR, 02/2011  
(*liegt den Ratsmitgliedern vor, dieser Ausfertigung nicht beigelegt*)
- Anhang 5b: Schalltechnische Untersuchung Teil 1, Straßenverkehrslärmbelastung öffentlicher Straßen  
(auf Basis der Verkehrserhebung 2011), BMH - Bonk-Maire-Hoppmann GbR, 06/2011  
(*ergänzend beigefügte Unterlage*)
- Anhang 6: Hydrologisches Gutachten Gesamtklinikum Schaumburger Land, 2. Zwischenbericht,  
GEUM.tec GmbH, 02/2011  
(*liegt den Ratsmitgliedern vor, dieser Ausfertigung nicht beigelegt*)
- Anhang 7: Stellungnahme zur verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastung in Bad Eilsen nach  
Errichtung des Gesamtklinikums Schaumburg in Obernkirchen, GEO-NET, 02/2011  
(*liegt den Ratsmitgliedern vor, dieser Ausfertigung nicht beigelegt*)

